

Vd
2945





h. 57. 56.

Vd
2945

Kurzgefaßte

S a c h r i c h t

derer

Preußischer Seits

denen

Thur = Sächsischen Landen

seit dem Anfange

des abgewichenen 1758sten Jahres

beygefügeten

Bedruckungen.

Mebst

Königl. Preußischen Anmerkungen.

MENSE MARTIO 1759.

Tom. I. p. 712.

1771



Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side.



Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side.





Kurzgefaßte

Nachricht

derer

Preussischer Seitß
denen Chursächsischen Landen
seit dem Anfang des abgewichenen
1758sten Jahres zugesügten
Bedruckungen.

Mense Martio 1759.

Gründliche

Anmerckungen

zu der Schrift:

Kurzgefaßte Nachricht
derer Preussischer Seitß denen
Chur-Sächsischen Landen seit dem
Anfang des abgewichenen 1758sten
Jahres zugesügten Be-
druckungen.

Daß der Krieg nicht ohne Unge-
mach derer Länder geführt
werden könne; daß er gewis-
se Handlungen, so sonst die Menschlichkeit
verabscheuet, erlaubt und zu notwendig-
gen Uebeln mache; und daß man sich
gegen seinen bewafneten Feind auch
harter Mittel bedienen dürfe, um sel-
bigen zum Frieden zu zwingen; alles
dieses

In dergleichen entwaff-
neter Feind muß sich
aber auch ruhig ver-
halten, wenigstens mit denen
Segnern und Feinden nicht
colludiren, am wenigsten de-
nenselben Vorschub thun, und
bey allen nur möglichen Fällen
selbst

4 Kurzgefaßte Nachricht. Anmerkungen.

dieses sind lauter ausgemachte Wahrheiten des Völker-Rechtes. Nicht minder haben aber auch gesittete Völker vorlängst durch gemeinsame Einwilligung sich zur Richtschnur gesetzt, jene Erlaubniß schlechterdings nicht weiter zu erstrecken, als es der Endzweck des Krieges ohnungänglich mit sich bringet; jene nothwendige Uebel sich so erträglich als möglich zu machen; nicht alle zu dem Endzweck führende Mittel vor gleich erlaubt anzusehen; noch die Rechte des Krieges über alle andere hinauszusetzen; zuvörderst aber entwafrnete Feinde ganz anders zu behandeln, als diejenigen, so noch Widerstand zu thun fähig sind.

Die Sittenlehre der christlichen Religion, und die Rücksicht auf das gegenseitige eigene Interesse, haben viel dazu beigetragen, der Wuth des Krieges diese Grenzen zu setzen, daß man selbst dem Feinde nicht mehrers Unge-
maß anthue, als man von ihm in gleichen Fall zu erfahren wünschet.

Unsere Zeiten rühmen sich besonders mehrerer Achtung vor die Menschlichkeit seinerer Sitten, als man in den vorigen jemals gekannt habe; und wenn man die Sache blos nach denen Worten und nach denen öfters den härtesten Bedrückungen beygefüigten freundschaftlichen Versicherungen beurtheilen soll: So ist kein Ruhm gegründeter, als dieser.

Betrachtet man hingegen die That, so gibt, leider, der gegenwärtige in Teutschland ausgebreitete landverderbliche Krieg, solche Beispiele an Hand, die sich ohnmöglich auf etwas anders als auf die Verachtung aller Grundsätze, und Mißkenntung aller Rücksichten, beziehen können.

Ein, mitten im Frieden ohne alle vorgängige Befragung, überfallenes Land, ein, unter den theuersten Freundschafts Versicherungen, aus seinen Staaten zu entweichen genöthigter Herr; ein, um Ursachen zum Kriege darinnen zu finden, verraubtes Archiv; eine gefangen gehaltene und allerley Arten von Befränkungen unterworfenen Königliche Familie; Plünderungen; Verheerungen; Brand-
schahun-

selbst als feindlich geriren, welchen allen die Sächsischen Einwohner im Jahr 1758. vielfältig entgegen gehandelt haben.

Es sind dieses lauter Wiederholungen solcher Dinge, welche Königlich Preussischer Seits vorlängst gründlich beantwortet, und abgelehnet sind. Wegen der Einrückung in Sachsen, sind die Beweg-
Ursachen in mehr als einer Deduction der Welt vor Augen gelegt; aus dem Archiv zu
Dres-

Schagungen; in einem ohnbewafneten Lande; Mißhandlungen derer angesehensten Einwohner desselben, wegen vorgestellter Unmöglichkeit, Summen, die ihr Vermögen übersteigen, aufzubringen; sind lauter Sachen, die man unter gesitteten Völkern wohl nicht zu erwarten gehabt hätte.

Die angeblich gefangene Königl. Familie fährt täglich spaziren, hält wöchentlich drey Cour: Tage, welche sehr zahlreich sind, und hat währenden Carnivall, Ball und Assemblies gehalten; was von Plünderungen, Verheerungen, Brandschagung und Mißhandlungen der angesehensten Einwohner, so generaliter ohne Beweis avanciret werden will, wird, in so weit in der Folge etwas specialiter davon vorkommt, seine Abhelfung erhalten.

Daß indes gleichwohlen selbige vorgekommen, ist von der Churfürstlichen Gesandtschaft bey der Reichs-Versammlung durch mehrere Exhibita, und besonders noch durch das ausführliche Pro-Memoria vom 31. Januar. 1758. angezeigt, und mitreist unumstößlicher Urkunden bewiesen worden. Man hat Königl. Preussischer Seits so wenig tüchtiges dagegen einzuwenden gewußt, daß man auf letztgedachtes Pro-Memoria sogar bis daher die Antwort gänzlich schuldig geblieben ist. Indes sind jedoch die Drangsale derer Sächsischen Lande nicht vermindert, vielmehr von Tage zu Tage vermehret worden. Hat erwehntes Pro-Memoria solche bis zum Schluß des 1757ten Jahres erzehlet: So

wäre

Dresden ist nur das eine bekannte Paquet heraus genommen, alle übrige Archive zu Dresden, Wittenberg und in denen Sächsischen Landen, aber ohnberühret gelassen.

Da nach der Rubrique dieses Impressi, die denen Sächsischen Landen seit Anfang des Jahres 1758. zugefügte vermeintliche Bedrückungen exponiret werden sollen, so kan in dem vorigen Impresso vom 31 Jan. 1758. welches eigentlich auch nur eine Beantwortung der von der Churbrandenburgischen Comital-Gesandtschaft unter den I Dec. 1757. publicirten Schrift gewesen, hievon wohl nichts enthalten seyn, wiewohl man Königlich Preussischer Seits, auch auf dieses Pro-Memoria vermuthlich

U 3

6 Kurzgefaßte Nachricht. Anmerkungen.

wäre zu einer noch viel weitläufigern Ausführung auf das verwichene 1758 Jahr Stoff genug vorhanden, wenn man gerechte Klagen so oft, als sich der Grund dazu von neuen ereignet, wiederholen wolte.

Allein der Endzweck gegenwärtiger Schrift ist eigentlich nur, eine kurzgefaßte Anzeige davon zu liefern, zum Beweis, daß man Preussischer Seits kein Mittel sich vor unerlaube halte, wenn es seinen Absichten gemäß ist; daß man keine Grenzen, keine Gesetze, keine Rücksicht kenne, sobald es auf eigne Convenienz ankommt; und daß man eben das gegen andere ungeschweuet ausübe, weswegen man, wenn es von andern geschähe, die bittersten Vorwürfe machen würde.

Andere Mitstände des Reichs, andere freye Völker, werden von selbst den Schluß daraus machen, was sie von einer dergleichen Auslegung des Landfriedens und derer Reichs-Gesetze, was sie von einem solchen Völker-Recht zu gewarten haben.

Als zu Anfang besagten 1758ten Jahres Se. Königliche Majestät in Preußen zuerst denen auf Ihren Befehl zu Leipzig zusammen berufenen Ständen des Churfürstenthums Sachsen und incorporirte Lande den Antrag thun ließen, vor sämtliche Einkünfte dieser Lande auf solches Jahr ein gewisses Aversional-Quantum zu bezahlen, wurde die Anforderung so hoch gespannt, die Fristen so kurz gesetzt, und die wichtigsten und wesentlichsten dabey von Seiten der Stände zum Grunde gelegten Bedingungen, fürnemlich, daß von dem Lande über das einzugehende Aversional-Quantum in selbigem Jahre ein mehreres unter andern Namen nicht verlangt werden sollte, so wenig zugestanden, daß die Stände bey solchen Umständen etwas ohn-

sich keine Antwort schuldig bleiben wird.

Der, denen nach Leipzig convocirten Ständen, geschehene Antrag, wegen Uebernehmung eines Aversional-Quantum und die deßhalb zu schließende Convention hat, wie die Stände, und das ganze Land ja der Hof selbst solches eingesehen und anerkannt, keine andere Absicht gehabt, als die Conservation des Landes, und das gefoderte Quantum muß um so viel mäßiger gehalten werden, weil solches noch bey weiten nicht Zwen Drittel derer ordinairn Landes-Revenuen ausmachet, die gegenseitig

ohnmögliches zu übernehmen, billig Bedenken trugen

Preussischer Seits beharrte man darauf, es müßten über die an 286875 Thlr. 17 Gr. ausgeschriebene Proviant- und Fourage-Gelder; über die geforderte Armatur-Montirung- und Equipage-Ersatz-Gelder an 66842 Thlr. 21 Gr. - und 4982 Thlr. 17 Gr. über die von der Ritter-schaft unter dem Namen eines Don Gratuits begehrte 300000 Rthlr. , über die dem Rathe zu Leipzig Vor-schussweise ange-sonnene 800000 Rthlr. und über die von der Stadt Dresden durch Execution ein-zutreiben anbefohlene 500000 Rthlr. von dem Lande annoch 4 Millionen Rthlr. und zwar vor Ende Aprilis aufgebracht werden. Man erließ zu dem Ende würklich die eigenmächtigen Ausschreiben sub A. in das Land, und bürdete mittelst selbiger denen Untertthanen Anlagen auf, die so gar das geforderte Quantum weit überstiegen. Zur causa iustitica eines solchen Verfahrens wurde angegeben! „Es wären des Königs von Preußen Maje-stät wohl berechtiget, wenn Sie nach dem Exempel ihrer Feinde gegen die Sächsischen Lande verfahren wolten, ein noch weit größeres Quantum von selbigen zu erfordern, und nach dem Recht der Repressalien auf gleiche Weise, als in Ihren Provinzgien geschehen, bestreiben zu lassen.

Wer dieser Versicherung eines vor sich habenden Rechts nicht blinden Glau-

tig recensirte Neben-Prästatio-nes waren keine neue und zu diesem Negotio gehörige Sa-chen, und wann nicht gleich bey der ersten und zweyten Zusammenkunft diese Nego-tiation zum Schluß gediehen, so ist der Aufenthalt nicht so wohl daher entstanden, daß Preussischer Seits wäre ge-weigert worden, billige Con-ditiones nach festgesetzten Haupt-Punct des Aversional-Quanti einzugehen, wie dann besonders gleich in der Propo-sition selbst die Termine zur Be-zahlung bis Michaelis zuge-standen worden, sondern wei-len die Sächsischen Stände sich mit einer Menge von Prä-liminar-Bedingungen bestän-dig aufhielten, in der Haupt-Sache aber demnechst solche geringe Offerten thaten, welche überdem durch die vorher verlangte Conditiones bey-m Schluß ein solches Facit gaben, daß gar nichts übrig blieb, und schlechterdings nicht angenom-men werden konten; und nach-dem hierüber fast zwey Mona-the verlaufen waren und man abneh-

8 Kurzgefaßte Nachricht. Von Anmerkungen.

Glauben bemessen wolte, konte zwar freylich nicht begreifen, woher vor Se. Königl. Majestät in Preußen ein dergleichen Befugniß erwachsen solte, Sachsen alles dasjenige Ungemach entgelten zu lassen, was Ihren eigenen Provinzjen in natürlichen Verfolg des von Ihnen selbst angefangenen Krieges von andern Seiten wiederfahren.

Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen hatten zu eben diesem Kriege nicht die mindeste Ursach gegeben, waren auch keinesweges gewilliget gewesen, daran Antheil zu nehmen. Des Königs von Preußen Majestät hatten nicht einmal ein Recht gehabt, von Ihnen, als einem gleich freyen Souverain, eine Erklärung, wohin ihre Gesinnung gehe, zu verlangen. Gleichwohl hatten Sie sich freywillig zur Neutralität, und, um allen geschöpften ungegründeten Verdacht abzulehnen, wegen deren Festhaltung zu dergestaltiger Sicherheit erboten, daß des Königs von Preußen Majestät sich gewiß damit würden begnüget haben, wenn es Ihnen blos darum, den Rücken frey zu haben, zu thun gewesen wäre, und wenn nicht vielmehr von Anfang die Absicht dahin gegangen wäre, derer Sächsischen Trouppen sich zur Verstärkung ihrer Armee zu gebrauchen, und durch die Sächsischen Lant des Einkünfte und junge Mannschafft dasjenige vielfach wieder zu ersetzen, was Ihnen etwa aus Ihren Westphälischen

abnehmen konte, daß die Stände und Cammer-Depu- tirte nur damit umgiengen, die Sache ins Weite zu spielen, und die Evenements abzuwar- ten, wobey von Seiten der Sächsischen Camer wohl dar- auf gerechnet werden mochte, daß sie nach denen mit denen Amts- Pächtern und anderen Einnehmern der Cammer- Einkünfte genommenen Con- certs, welche dahin gingen, daß zu Unterschlagung der Gelder falsche Rechnungen geführt werden solten, bey Continua- tion der Administration das mehreste zu erhalten, Gelegen- heit haben würde, so konte nicht länger angestanden wer- den, durch ein zu publicirendes Steuer- Ausschreiben denen Contribuenten bekannt zu ma- chen, was auf das schon zum Sechsten Theil verlaufene 1758te Jahr zu bezahlen sey; dieß Ausschreiben besaget deutlich, daß inclusive derer Cammer-Revenues ein mehres nicht als Vier Millionen be- gehret worden, und wann auch durch den angenomme- nen

ischen und Preussischen Landen zurück bleiben möchte.

Als diese so billige Anerbietungen schlechterdings verworfen, und Se. Königl. Majest. in Pohlen Dero teutschen Lande auf eine bisher unter Reichs-Ständen unerhörte Art entsetzet worden waren, hatten Sie freylich darüber bey dem Kaiser und Reich, bey denen hohen Garants des Westphälischen Friedens, und bey Ihren hohen Bundesgenossen, gerechte Beschwerden geführt, und deren Hülfe reclamiret. Allein, waren es denn nicht des Königs von Preußen Majestät Selbst, die Sie in diese traurige Nothwendigkeit versetzet, und Ihnen nicht einmal die Wahl übrig gelassen hatten? Konnten sie also wohl das Betragen Sr. Königl. Majestät in Pohlen vor eine Beleidigung ansehen? Es wäre denn, daß Sie sich befugt hielten, benachbarten Reichs-Mitständen und andern Mächten das Ihrige zu nehmen, ohne daß Selbigen, sich auch nur, darüber zu beschweren, frey stehete.

Die Troupen derer wider eine unrechtmäßige Unterdrückung, nicht allein von Sr. Königl. Majest. in Pohlen, sondern auch von der Kaiserin - Königin Maj. zu Hülfe gerufenen Mächte waren nunmehr in die Königl. Preussische Lande eingerückt; sie hatten selbige feindlich behandelt und daraus Contributiones gezogen.

Allein, alles dieses war nicht ehender geschehen, als bis Se. Maj. der Kaiser

nen Satz derer 12 Gr. vom Schock und 54 $\frac{1}{2}$ Quatember auf dem Papier etwas mehr heraus zu kommen scheinen möchte, als die ordinaire Steuern betragen, so folget daraus nicht, daß man ein mehreres als die 4 Millionen, welche schon angeführter massen noch bey weiten nicht $\frac{2}{3}$ der ordinären Revenues betragen, würde eingenommen haben; das Gegentheil aber ist daher erweislich, weil nach Publication dieses Ausschreibens, denen Ständen noch nachgelassen worden, die Gelder Selbst darnach beyzutreiben und die Vier Millionen daraus zu bezahlen, und wann solchergestalt die Sache in ihrer wahren Gestalt angesehen werden will, so ist unwidersprechlich, daß bey einem solchen Aversional - Quanto die Sächssische Lande weit erträglicher behandelt worden, als die Unterthanen Sr. Preussischen Majestät, und daß von jenen ein ungleich geringeres Quantum erfordert worden, als Sie in Friedens-Zeiten zu entrichten schuldig seyn, oder übernehmen müssen.

B

Da

IO Kurzgefaßte Nachricht. Anmerkungen.

Kaiser und gesamtes Reich die Ueberziehung derer Sächsischen Lande, mittelst feyerlichen Reichs-Schlusses vom 17 Januar 1757. vor einen gewaltsamen Einfall und Verletzung der gemeinen Ruhe, oder, welches einerley, vor eine Befehdung und Land-Friedens-Bruch anerkannt, dagegen mittelst Oberst-Richterlicher Vorkehrungen nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Wahl-Capitulation fernereit zu verfahren, und dem beschädigten Theil wiederum zum Besiz seiner Lande und hinlänglicher Genugthuung zu verhelfen sich vereiniget, auch sogar die Reichs-Hülfe aufgebohren hatten.

Mit was vor einem Schein Rechtens mochten also des Königs von Preussen Majestät den Schaden, den Sie aus eigener Schuld in Ihren Landen litten, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Dero Landen beymessen, oder sich auf ein Jus Repressaliarum berufen? Dieses hat nur statt, wenn jemanden das Seinige widerrechtlich entzogen, und der Ersaz und Genugthuung verweigert wird.

Repressalien bestehen in der apprehensione rei alienæ pro mea aut mihi debita, quam possessor reddere aut solvere negat. Grotius de Jure Belli & Pacis, L. 3. c. 2.

Allein, was war wohl von Sr. Königl. Majest. in Pohlen des Königs von Preussen Majestät entzogen, oder vorenthalten worden? Worinnen war Ihnen das geringste Unrecht geschehen?

Se. Königl. Majest. in Pohlen hatten nicht einmal von denen in den Preussischen Landen gezogenen Contributionen den geringsten Antheil genossen.

Wenn nun noch dazu, nach denen feyerlichen Erklärungen des Königs in Preussen Majestät, die Sächsischen Lande ein geheiligtes Depôt, auch ohne einmal den rechtmäßigen Eigenthümer darum zu befragen, abgeben solten; (vid. Declaration derer-jenigen Gründe, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, mit Dero Armee in die Sächsischen Erb-

Lande einzurücken, 1756.) so blieb um so weniger Rechte übrig, auch nur die ordentlichen Einkünfte davon zu erheben, oder sich an forthane Lande wegen anderer Anforderungen zu halten, da ein Depositarium nach denen Befehlen weder an dem Deposito einiges Jus compensationis vel retentionis exerciren,

noch

noch auch dasselbe ohne des Deponentis Einwilligung nutzen kan. Hatten aber noch über dieses Sr. Königl. Preussische Majestät, mittelst nur angezogener Declaration, „vor dem Angesicht von ganz Europa sich auf das bindigste anerkläret, wie Sie gegen die Lande Sr. Königl. Majest. in Pohlen nicht die allergeringste offensive Absichten hätten, und zuverlässig versichert, wie Sie Ihre Trouppen in selbige nicht als Feinde, sondern blos zu Ihrer eigenen Sicherheit einrücken ließen; „ Hatten Sie ferner in dem wegen Anstellung eines Feld-Krieges-Directorii unterm 14 Sept. 1756. erlassenen Proclamate Ihre Intention dahin bekannt gemacht, „daß in denen sämtlichen Chursächsischen Landen, als welche declarirter Massen nur in Schutz und Verwahrung genommen worden, derer Kriegs-Umstände halber, kein Mensch mit neuen Abgaben belegt oder beschweret werden, vielmehr jeder seine Nahrung und Gewerbe ohngehindert fortfreiben sollte: „ So hätte solches Dero an ganz Europa gegebenes geheiligtes Wort billig die armen Sächsischen Lande auf immerdar um so mehr gegen alle ausserordentliche und willkührliche Anforderungen sicher stellen sollen. Allein, was vermochten wohl alle diese Gründe und Betrachtungen auszurichten, wo eine überwiegende Macht blos nach Willkühr zu verfahren berechtiget hielt?

Die Sächsischen Stände mußten der Gewalt weichen, und um denen kostbaren Executionen und dem unvermeidlichen Ruin des Landes vorzubauen, endlich, so wie auch das Königl. Cammer-Collegium gewisse Conventiones nothgedrungen eingehen, nachdem ihnen von dem Königl. Preussischen General-Feld-Krieges-Directorio leidlichere Fristen zugestanden worden waren. Sie machten sich dadurch anheischig, gegen die ihnen überlassene freye und ohngehinderte Verwaltung und Einnahme derer Cammer- und Landes-Einkünfte, überhaupt 3700000 Rthlr. und zwar das Cammer-Collegium 1 Million, die Stände aber 2 Millionen und 700 tausend

Der Verfolg der Sache verhielte sich also: Die Schließung der Convention accrochirte sich hauptsächlich daran, daß die Cammer-Deputirte sich nicht zu Uebernehmung eines billigen Quanti verstehen wollten, und sich hierunter mit Producirung derer Casen-Extracte auf den grossen Abfall derer Cammer-Einkünfte bezogen; diese Extracte aber waren falsch, und das G. F. Krieges-Directorium hatte schon gute Nachrichten von der doppelten, mithin falschen Rechnungs-

tausend Rthlr. während selbigen Jahres an das Preuß. General-Feld-Krieges-Directorium über Vausch und Bogen zu bezahlen.

Eine derer ersten und hauptsächlichsten Bedingungen war diese, die auch von selbst aus der Natur eines Aversional-Contracts floß, daß das Land übrigen mit allen weiteren Anforderungen gänglich verschonet, die March-Kosten und sonstige Bedürfnisse von denen Preußischen Troupen baar bezahlet, jeder bey dem Seinigen gelassen, und in dem Betragen gegen die Churfürstlichen Lande auf auswärtige Umstände und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten keine Rücksicht genommen werden sollte, wie solches begehender Extractus sub B. klar und deutlich besaget. Se. Königl. Majestät in Preußen hatten diese Conventiones ausdrücklich ratificirt.

sich zertheilten, so wurde bey einer bald hernach unvermuthet vorgenommenen Revision der Cammer-Kenthey alle dasjenige gefunden, wodurch die Cammer in continen- ohne replique überführet werden konte, was für considerable Summen durch deren Collusiones unterschlagen worden. Wer würde es Sr. Königl. Majestät in Preußen verdacht haben, wann Dieselben nicht nur die Zurückzahlung dieser unterschlagenen Gelder begehret, und überdem denenjenigen Sächsischen Cammer-Bedienten, welche das Manoeuvre der falschen Rechnungs-Führung dirigiret, das empfindlichste Ressentiment wiederfahren

mungs-Führung in Händen, und selbst diejenigen, welche sothane Unrichtigkeiten intriguirten und maniverten, waren schon nahmentlich bekannt, es wurde denen Cammer-Deputirten solches nicht ganz verhehlet, indem denenselben deutlich eröffnet wurde, daß man das Cammer-Collegium nicht nur völlig aus der Activität zu setzen, sich genöthiget sehe, auch überdem solche Vorkehrung zu treffen wissen würde, daß dieselbige künftig gar keine Communicationes mit denen Aemtern und anderen Einkünften haben könnten. Nachdem aber alles dieses nichts verfangen wolte, und die Conferenzen mit denen Ständen

ren lassen. Sobald aber die Cammer, solches alles einsehend, sich zum Zweck legte und zu demjenigen Quanto, so ihr vormals angeschlossen wurde, verstande, wurde ratione prateriti alles ins Vergessen gestellet, mit derselbigem eine Convention geschlossen, und die Stände dadurch bewogen von selbst neue Propositiones zu thun, und da Se. Königl. Majestät von dem geforderten Quanto derer Vier Millionen noch 300000 Rthlr. fallen ließen, kam die Convention geschwinde zum Stande, und da die von vorigen Jahren noch ausstehende Reste denen Ständen zugleich übertragen, auch zu Aufbringung dieses Aversional-Quantum denselben, die zur Sächsischen General-Krieges-Casse gestoffene besondere Revenues aus denen Stiftern Merseburg und Zeitz, Ober- und Nieder-Lausitz, nebst der General-Accise überlassen worden, so wird wohl niemand, der nicht par Prevention das Gegentheil behauptet, und ohne Beweis hierunter geglaubet zu werden verlanget, zweifeln, daß die Sächsische Lande bey dieser Convention soulagiret worden; weilen aber während der Zeit auf die unter den 16 Februarii 1758. ausgeschriebene Steuern wenig oder nichts bezahlet wurde, und die Troupen balde zu Felde gehen sollten, so war nichts natürlicher, als daß man sich dererselben bediente, die Reste beyzutreiben; wobey aber auch dieses zu bemerken, daß ohngeachtet ein Drittel des Jahres 1758. damals schon verlossen war, und ohngeachtet nach dem Ausschreiben vom 16 Febr. noch in demselben Monath die Schock-Gelder und im April die Quatembern bezahlet seyn sollten, die Execution bis auf den Schluß der Convention nur allein auf die Helfte derer Schock-Steuren gerichtet gewesen, nach geschlossener Convention aber gleich eingezogen ist.

14 Kurzgefaßte Nachrichten. Anmerkungen.

Je grösser und unerschwinglicher die Summen gewesen waren, mit welchen das Land diese einzige noch übrige Beruhigung, nicht ganz nach Willkühr behandelt zu werden, erkaufte zu haben geglaubet: Je gewisser hätte man hoffen sollen, daß wenigstens hiergegen das feyerlich gegebene Wort gehalten werden würde.

Allein, das Preussische General-Feld-Krieges-Directorium hielt sich zwar seines Orts an das von dem Lande erzwungene Versprechen auf das strengste, betrieb den Abtrag der stipulirten Summen unter denen härtesten Bedrohungen, legte auch wohl denen Landes-Deputirten, selbst dererjenigen Creyse, die wegen Anwesenheit derer Reichs- und Kaiserl. Königlichen Troupen zu diesem Endzweck nicht einmal mehr contribuiren konten, die kostbarsten *Executiones* ein. Hingegen fuhr auf der andern Seite das Preussische Feld-Krieges-Commisariat, gleich als wenn beyde Instanzen nicht unter einander Herren stünden, beständig fort, Lieferungen, die alle Kräfte des Landes überstiegen, auszusprechen, ohne an deren Vergütung zu gedenken. Das General-Feld-Krie-

Wann aus denen vorerzehlten Umständen ganz klar zu Tage lieget, daß bey allen, denen Landes-Ständen zu Hülfe gegebenen Fonds effective nicht vielmehr als die Helfte derer ordinairen Steuern hat aufgebracht werden dürfen, so fällt auch gleich in die Augen, wie übertrieben es sey, wann gesagt wird: „Die Stände hätten mit so grossen und unerschwinglichen Summen diese Behandlung erkaufte.“

Es ist nichts leichter, als den Ungrund alles dessen, was in diesem S. glaubhaft gemacht werden will, zu widerlegen. Die Abrechnungen mit denen Ständen, lassen keinen Zweifel übrig, wie sehr sie schon bey Berichtigung des zweyten Termins zurücker geblieben, die vielfältig erlassene und in denen Händen derer Stände befindliche Monitoria und Rest-Extracte, und die in noch grösserer Anzahl vorhandene Vorstellungen derer Stände, worinnen dieselbe vor die Nachsicht danken, und solche noch zu prolongiren bitten, sind unwider-

Krieges-Directorium weigerte sich, dessen Bescheinigungen in Compensation anzunehmen, oder verschob wenigstens solches immer bis auf die letzten Termine. Und zu gleicher Zeit wurde von denen Troupen dem unschuldigen und ohnbewehrten Lande auf so eine Art mitgefahren, als solches selbst von einem durch den hartnäckigsten Widerstand aufgebrachtten Feinde kaum zu geschehen pfelet.

widersprechliche Zeugnisse und Beweisstücker, daß man nichts weniger gethan, als nach der wohl besugten Strenge zu verfahren, massen auf Seiten des General-Feld-Krieges-Directorii bey Annehmung eines so geringen Quanti die fürnehmste Absicht auf die verhoffte prompte Bezahlung derer Termine gerichtet gewesen; diejenigen Creyse, welche

mit feindlichen Troupen besetzt wurden, oder wohin mit der Execution nicht gereicht werden konnte, fiengen mit dem Monat Julio schon an, gar nichts zu bezahlen, und da auf Martini 1758, der letzte Termin gefällig war, so zeigen die Rest-Extracte, daß noch die Helfte rückständig war.

Der Umstand, daß der Feind an Einziehung derer Gelder hinderlich gefallen, war kein gegründeter Behelf, immassen nicht nur dergleichen mögliche Vorfälle auf Seiten des Directorii mit einem Haupt-Moment zu Schließung einer Convention waren, sondern auch bey denen Conferenzen mit denen Ständen voraus gesetzt ist, daß dieser Vorwand von prompter Bezahlung derer Termine nicht liberiren könne noch solle. Es blieb also, nachdem das General-Krieges-Directorium in Monitoriis sich erschöpft hatte, und nach Beschaffenheit der damaligen Zeit-Umstände, keine Executiones in die Creyse gesand werden konten, nichts übrig, als sich an denen Ständen und deren hiesigen Representanten zu halten. Solchergestalt fällt alles, was von einer bezeugten Strenge in Veytreibung derer Termine geschrieben worden, nicht nur gänzlich weg, sondern es ist auch auf der andern Seite nur allzu wahrscheinlich

sich, daß man in Abwartung derer favorable scheinenden Evenements vorsegllich mit der Bezahlung zurück gehalten und die Extrema lieber abwarten wollen.

Eben diese Bewandniß hat es mit der dem Königl. Feld-Krieges-Commissariat angedichteten beständigen Ausschreibung derer die Kräfte des Landes übersteigenden Lieferungen; das Feld-Krieges-Commissariat hat auf das 1758ste Jahr keine Lieferungen verlangt, als welche baar bezahlet worden, und wenn diese Bezahlung nicht gleich prompt erfolgt ist, so lieget die Schuld abermals bey denen Sächsischen Ständen und Landen, dann die Fourage- und Don-Gratuits-Gelder, welche, und zwar erstere, zu Versorgung derer Magazins vorzüglich für allen anderen Præstationen schon auf Ostern 1758. völlig bezahlet seyn solten, und die Don-Gratuits-Gelder zu deren Berichtigung die Stände sich nur eine Frist bis Johanni 1758. bey Sr. Königlich Majestät immediate ausbathen und erhielten, sind derer deshalb veranlaßten Executionen ohngeacht bis jezo noch nicht völlig bezahlet, dieses aber waren die Fonds zur baaren Bezahlung derer geschehenen Lieferungen.

Zwar sind von dem beym Dohnaischen Corps stehenden Feld-Krieges-Commissariat im Monath Julio a. p. Lieferungen nach Franckfurth an der Oder von der Nieder-Laußitz gefordert, es ist aber auch beym Fordern geblieben, nachdem das Feld-Krieges-Directorium dieserhalb das nöthige remontriret hat, und das wenige, so etwa geliefert seyn möchte, ist bezahlet. Daferne aber die Absicht hierunter etwa auf die zur Subsistenz der Königl. Armée im Sept. und Oct. a. p. verlangten Lieferungen gerichtet seyn möchte, so wird zwar in so weit gegeben, daß für dasjenige Corps, welches Sr. Königl. Majestät in höchster Person, nach der Zorndorfer Bataille, nach Sachsen zu führen, sich genöthiget gesehen, auch wie demnächst an die Dohnaische und Bedelsche Corps, so einige Zeit in

in Sachsen gestanden, da die vorhandene Magazine auf diese Truppen nicht eingerichtet waren, vom Lande Fourage an dieselben geliefert worden; es kan auch zugegeben werden, daß das General-Feld-Krieges-Directorium, bevor Se. Königliche Majestät demselben Dero höchste Intention hierunter eröffnet haben, sich darüber nicht so gleich in Berechnung einlassen, und noch weniger ganz illiquide, unjustificirte und in allen Arten übertriebene Rechnungen in Zurechnung annehmen können, noch wollen. Es hat aber hergegen auch seine Richtigkeit, daß nicht nur bey Ausschreibung dieser geforderten extraordinären Lieferung, welche auf Königliche Ordre durch den dem nächst verstorbenen General-Lieutenant von Regow gefordert worden, sogleich die Versicherung beygefüget ist, daß solche nach der Billigkeit vergütiget werden sollte; die Stände risquirten hiebey um so viel weniger, da deren Schuld-Rest auf das Aversional-Quantum damals drey und viermal mehr betrug, als der Werth dieser geforderten Lieferungen; nachdem auch die Zeiten wieder ruhiger geworden, ist so fort zur Liquidation geschritten und denen Ständen der Betrag derer Lieferungen theils auf das diesjährige Fourage-Quantum, theils auf die Aversional-Gelder compensando vergütiget; und wegen derer sonst gehaltenen Schäden und Belästigungen, Gemüthung geschehen, es würde also dasjenige, was hierunter denen Königl. Preuss. Truppen und Krieges-Commissariate zu Schulden gebracht werden will, mit besseren Fug und Grunde der Wahrheit auf die Oesterreichische und sogenannte Reichs-Arméen unter Commando des Feld-Marschall Grafen von Daun und Pfalz-Grafen von Zweybrück applicable seyn, von welchen genungsam bekannt ist, daß sie bey Feuer und Schwerdt und anderen harten Drohungen, die zur Substanz ihrer Truppen benöthigte Bedürfniß von denen Sächsischen Unterthanen erpresset, wogegen diese nach der expressen Ordre und

und Vorschrift des Hofes zu Warschau, nach der Anlage No. 1. Papier in Bezahlung annehmen müssen, und bis dahin zwar sehnlich, aber vergeblich gewünschet, daß die baare Bezahlung endlich erfolgen möchte; und wie in denen Gegenden, wo diese Corps gestanden, gewirthschaftet worden, darüber würden ziemliche Volumina geschrieben werden können, wann denen Sächsischen Unterthanen erlaubet wäre, nach der wahren Empfindung ihres Herzens, sich darüber zu äußern: Vielleicht hat der Verfasser des Impressi davon gute Kenntniß gehabt, und aus Versehen oder per ironiam beyderseitige Truppen verwechselt.

Die eigentliche Epoque derer von denenelben verhängten grausamsten Verwüstungen, war die Rückkehr des Königs von Preußen Majestät aus der Gegend Cüstrin nach Sachsen. Die wegen des Aversional-Quantis getroffene Convention schloß zwar alle Repressalien ausdrücklich aus: dennoch aber that man, als wenn Sachsen alles dasjenige zu entgelten schuldig wäre, was etwa von einigen Russischen leichten Troupen in der Mark Brandenburg ausgeübet worden seyn mochte, deren Excesse noch dazu die Berliner Zeitungen bis ins unendliche, und öfters auf eine sich selbst widersprechende Art vergrößert hatten.

Die ersten Verheerungen derer Preussischen Waffen betrafen die Gräflich-Brühlischen Güter Pförthen und Grochwitz, ingleichen das Wohnhaus und die Lust-Gebäude des Königl. Premier-Ministers zu Dresden.

Es ist bekannt, daß die Oesterreicher selbst von dem Hofe zu Warschau in die Sächsische Lande berufen worden, obgedachtes Patent sub No. 1. welches dieserhalb publiciret worden, und das Decret vor den Geheimen Krieges-Rath von Schönberg in der Anlage No. 2. setzen solches außer allen Zweifel; die Sächsische Einwohner haben in Conformität der publicirten Patente der feindlichen Armée allen möglichen Vorschub gethan, und mit dem Feinde gänglich colludiret. Se. Königl. Majestät in Preußen haben sich daher gemüßiget, Dero eigene Erb-Lande zu verlassen, um den vorgerückten Feind zurücke zu treiz

den. Das Schicksal derselben ist durch die öffentlichen Nachrichten bekannt genug worden, so, daß man solches hier besonders anzuführen nicht Ursach hat, zumalen eben dergleichen Unglück hernach ganze Gegenden von Sachsen betroffen hat.

Von der Elbe an bis Budisfin, wo die Preussische Armee unter Anführung Sr. Majestät des Königs im Monath Septembr. und bis zu Anfang Octobris gestanden, ist das ganze Land rein ausfouragiret, das Vieh weggetrieben, und denen Troupen aller Muthwillen und Ausgelassenheit gegen die Einwohner verstatet worden.

Das einzige Königl. Vorwerck Pillnitz hat bey der Nachbarschaft des Königl. Preussischen Haupt-Quartiers zu Schönfeld an die 16269 Rthl. Schaden gelitten.

Was dem Marggraffthum Ober-Lausitz ein gleicher Aufenthalt gekostet, ist daraus leichtlich abzunehmen, daß von der Stadt Budisfin allein, unter denen gemessensten Veranstellungen zur Plünderung, Conventions-widrig eine Brandschätzung von 40944 Thlr. erpreßet worden, die denn derselben haares Vermögen so weit überstiegen hat, daß um solche aufzubringen, Haus-Geräthe und Waaren-Lager haben hergegeben werden müssen; ohne was sonst noch der Soldat von dergleichen nach eigener Willkühr mitgenommen.

Dem

treiben, und wie konnten Dieselben bey dieser Gelegenheit anders als feindlich agiren? Sie hatten keine Magazine, mußten also fouragiren lassen, und haben hierunter nichts mehres gethan als was die Oesterreicher zu ihrer Subsistentz nothwendig erachtet, jedoch mit den Unterscheid, daß Sie demnach diese extraordinäre Forderung gleichwol vergütigen lassen, und ist solches mit denen Sächsischen Ständen so wohl, als mit der Lausitz durch besondere Conventiones verglichen, woran man Oesterreichischer Seits noch nicht gedacht hat.

Die Destruirung derer Gräflich-Brühlischen Güter hatte schon im Jahr 1757. ihren Anfang genommen, und gar keine Connexion mit demjenigen, was im Herbst 1758. bey Gelegenheit des damaligen Marches geschehen, und Sr. Königl. Majest. haben besonders erhebliche Ursachen gehabt, warum Dieselben diesen Sächsischen Minister und Vasallen allein dergleichen Ressentiment haben empfinden lassen.

Das

E 2

Dem ungeachtet haben noch von besagter Stadt in denen beyden Creyßen des Marggrafthums Ober-Lausitz währenden Monats Augusti und Septembris.

51958. Rationes Brod à 2 Pf.

2088. Centner Mehl,

10302. Scheffel Hafer,

194. Schock Gersten-Garben,

7834. Centner Heu,

523. Schock Stroh,

277½ Klafter Holz,

69 Stück Rind-Vieh,

hergegeben werden müssen. Wonen noch viele Orte in Brand gesteckt, oder doch, ohne Rücksicht auf die bewerkstelligten Lieferungen, bis auf den letzten Halm aus fouragiret, Risten und Kasten zerschlagen, und denen unglücklichen Einwohnern nebst ihren andern Habseligkeiten so gar die Kleider vom Leibe weggeraubet worden.

justificiren als ohne Beweis zu machen. Man weiß aus denen eingegangenen Schäden-Liquidationen ganz eigentlich, wie hoch sich solche inclusive des übertriebenen und anerkannten unbilligen belaußen, es sind aber dieses alles abgethane Sachen.

Der Ueberfall und die erlittene Niederlage bey Hochkirchen am 14ten Octobris haben die Preussische Armee dergestalt außser alle Schrancken gesetzt, daß alle rings um dieselbe herum befindliche Dörfer, obschon ganz unschuldig, ihre Rache haben erfahren müssen. Während der Action selbst, sind zu Hochkirchen von denen Preussen,

Daß bey dieser Gelegenheit, und da Se. Königl. Majestät auf selbst eigene Veranlassung des Hofes zu Warschau feindlich zu agiren gemüthiget waren, es hie und da nicht ganz ohne Excesse abgegangen seyn mag, kan wohl nicht gänzlich in Abrede gestellet werden, und wann dergleichen Schäden nach denjenigen großen Maaß: Staab calculiret werden wollen, wodurch der Schaden bey dem kleinen Vorwerke Pillnitz auf eine übertriebene Art zu 16269 Rthl. gebracht worden, so würde freylich eine ganze gute Summe heraus kommen, es wird aber mehr Mühe kosten, diese gekünstelte Liquidation zu

Daß occasione der Action vom 14ten Oct. a. p. und bey den darauf erfolgten Marchen nach Schlessien einige Dörfer in Brand gesetzt werden müssen, hat die Raison de Guerre nothwendig gemacht, die Oesterreicher haben deren mehr an-

fen, ob sie wohl fälschlich denen Oesterreichern die Schuld davon bezumessen gesucht, die Pfarr- und Schul-Bohning nebst verschiedenen andern Häusern, ingleichen zu Weissenberg 3 Häuser und 5 Scheunen eingäschert worden.

angestecket, wann aber alledie durch verursachte Schaden zusammen gezogen wird, so beträget solcher nur einen geringen Theil desjenigen, welcher durch die so unndthige Einschäuerung der Stadt Zittau Oesterreichischer Seits verursacht worden.

Und noch an eben demselben Tage haben die Preussischen Troupen, ohne alle Kriegs-Raison, und ohne das von denen armen Einwohnern (wie wohl von denen Brandenburgischen Bauern in der Gegend Zornsdorf an dem Tage der alda gehaltenen Schlacht geschehen ist) die geringste Veranlassung dazu gegeben worden, eine beträchtliche Anzahl Dorfschaften in Brand gesteckt, mithin rings um sich herum nichts als Elende gemacht.

Auf dem weitem Marsch von Budisün über Görlitz nach Schlesien ist wiederum allenthalben geplündert worden, und man hat gegen die nachsiegenden Kaiserlich-Königlichen Troupen kein bequemeres Vertheidigungs-Mittel zu finden gewußt, als daß man aller Orten, wo sich selbige sehen lassen, beym Abzug die Dörfer angezündet, welches traurige Schicksal besonders die Dorfschaften, Schönberg, Hermsdorf, Pfaffendorf, Lichtenau und Gilsdorf betroffen.

In gleicherweise ist die am 4ten Novembr. erfolgte Anzündung der Ziegel-Scheune und des Brau-Hauses bey Sedlitz nicht, wiewohl in denen Berliner-Zeitungen vorgegeben worden, von denen Oesterreichern, sondern von dem durch mehrere dergleichen tapfere Unternehmungen satfam bekannten, und seit dem verstorbenen Preussischen General-Major Meyer geschehen.

Wie

Es ist noch nicht ausgemacht, woher die Ziegel-Scheune oder vielmehr ein kleines Haus daneben im Brand gerathen, sondern nur bekannt, daß der Vorfall bey Gelegenheit eines Scharmüßels, wodurch die feindliche Croaten aus diesem Posten getrieben

© 3.

ent-

entstanden ist, das Object aber so geringe, daß es nicht werth ist, davon zu erwehnen. Uebrigens haben des Prins Heinrich Königl. Hoheit so lange Dieselben Dero Haupt-Quartier zu Groß-Sedlis gehabt, Schloß, Garten und Wald sorgfältig verschonet und davon nichts verschren lassen, als aber demnechst die feindliche Armee daselbst gestanden, ist der Garten und daran stoßende Wald durch die Croaten im Grunde ruiniret und devastiret.

Wie geläufig denen Preußen diese barbarische und landverderbliche Gegenwehr mit Feuer anlegen werde, und wie wenig die deswegen ein vor allemahl denen Commandeurs be-
rer Troupen erteilte Befehle der Menschlichkeit gemäß lauten mögen, davon hat schon der Commandant zu Torgau das Vorpiel gegeben, indem er bey der ersten Annäherung derer Kaiserl. Königl. Troupen nicht allein dasige Brücke, sondern auch die mit denen Preussischen Vorräthen in der Stadt angefüllte Gebäude mit Pech-Kränzen belegen lassen, mithin klar zu erkennen gegeben, daß er bey erfolgten Angriff die an sich unhaltbare Stadt den Flammen aufzuopfern kein Bedenken tragen werde.

Da im verwichenen Herbst zu Torgau ein ansehnliches Magazin war, und zu dessen Sicherheit die Stadt in ziemlichen Defensions-Stand gesetzt ist, so erforderte des Commandanten Pflicht, solches auf das äußerste zu defendiren, und im Fall es nicht zu maintainiren wäre, dem Kriegesgebrauch gemäß, die Magazine auf solche Art zu destruiren, daß solche dem Feinde nicht in die Hände fallen. Torgau hatte aber nichts zu besorgen, wann der Feind von diesem Ort weggeblieben, es scheinete aber der Autor des Impressi vorauszu setzen; daß bey Annäherung eines feindlichen Corps ein Preussischer Commandante sich gleich reteriren müßte.

Die

Die

Die hernachmals erfolgte Zerstörung derer Vorstädte bey der Residenz-Stadt Dresden, selbst aber leget vollends ganz deutlich zu Tage, daß man, sich über alle sonst in Kriegen unter gestitteten Völkern übliche Rücksicht hinaus zu setzen, vorlängst entschlossen sey.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft zu Regensburg hat sich auferordentliche Mühe gegeben, den Vorwurf der Unmenschlichkeit, den sich die Preussischen Waffen dadurch zugezogen, und dessen Gerechtigkeit der Berliner Hof vielleicht selbst zu fühlen angefangen hat, abzulehnen. Sie hat zu dem Ende Pro-Memoria vollständige wahrhafte documentirte Nachrichten, und Auszüge aus denen Berliner Zeitungs-Blättern ausheilen lassen.

Man würde sich erniedrigen, wenn man auf die elende Schmähungen derer letzteren anders, als durch Zeitungs-Schreiber, antworten liesse.

Das Publicum fennet die ausgelassene Sprache jener Blätter schon genugsam, und sie sind auch schon zum öftern davor nach Verdienst beschämert worden.

Dasjenige, was im Namen einer Churfürstlichen Gesandtschaft, eines Grafen von Schmettau, ans Licht tritt, verdienet mehrere Achtung, aber um deswillen auch eine nähere Prüfung derer darinne enthaltenen Gründe.

Man hat von Seiten des Königlich Pöhlischen und Churfürstlichen Sächsischen Hofes schon längstens mit Vergnügen anerkannt, man hat die Güte Gottes gepriesen, daß der Verlust an Menschen in der Folge nicht so beträchtlich, als man es zuerst aus denen durch alle dabey vorgefallene Umstände glaubwürdig gemachten Ausagen derer geflüchteten billig schliessen können, geäußert hat, vielmehr die meisten vor verunglückt gehaltenen Personen sich nach der Hand wieder eingefunden haben.

Die Abbrennung derer Vorstädte von Dresden ist schon vorhin in verschiedenen föhrlieh nach allen seinen Umständen beschrieben, die Befugniß des Herrn Commendanten ausgeföhret und dessen Verfahren justificiret worden, und wann es nöthig, kan durch eine Wiederholung anderweit wiederleget werden, was alhier von neuen recoquiret ist, jedoch kann wegen einiger eingemischten Special-Umstände nicht unangemercket bleiben.

Hingeger

Hingegen ist aber auch so viel durch gegenseitiges eigenes Eingeständniß gewiß, daß gleichwohl 280 Häuser in dieser vor Dresden nie zu vergessen den Nacht ein Opfer der Flammen worden; und wer die Schönheit und Bevölkerung derer Dresdner Vorstädte gekannt hat, dem wird es gewiß nicht unglaublich vorkommen, daß dadurch ein Schade von mehr, als einer Million verursacht, und an die 1800 Familien um alle das ihrige gebracht werden. Man weiß daß dergleichen Unglück im Kriege nichts ungewöhnliches ist, und man kann nichts mehr thun, als es beklagen, wo die Raifon de Guerre es also mit sich bringt. Wenn in Schweidnitz eine feindliche Garnison zur Uebergabe zu zwingen, und in Cüstrin ein feindliches Magazin zu verbrennen war: so würde man Preussischer Seits, im Fall es feindliche Städte gewesen wären, es damit gewißlich eben so, und mit Recht, gehalten haben, als von denen Oesterreichern und Russen geschehen ist. Hat man sich doch wohl Anno 1757. vor Prag erlaubt gehalten, da nach der Anmerkung des damahls aus dem Preussischen Lager schreibenden Holländischen Volontairs Num. VIII. ein Sturm zu viel Leute, und eine förmliche Belagerung oder Bloquade zu viel Zeit gekostet haben würde, blos die Häuser der Stadt durch Bomben zu zerstören, damit man auf diese Weise die darinn eingeschlossene Armee zur Uebergabe nöthigen möchte. A-

Daß der über eine Million angegebene Schade nach der endlichen Manifestation derer Eigenthümer an beweg- und unbeweglichen Gütern sich nur beläuft auf 563344 Rthl. 15 Groschen und diese haben die Präsumtion vor sich, daß sie solchen gewiß nicht zu geringe angegeben, man hat die viele Bogen betragende gerichtliche Aufnahme in Händen, es wird dadurch schon von selbst wegfallen, daß 1800 Familien welche auch in 280 Häusern, worunter viele nur klein gewesen, nicht wohnen können, um alle das Ihrige gekommen, und es müßte das ganze Vermögen dieser Familien nur sehr geringe gewesen seyn, denn im Durchschnitt beträget es nur 2000 Rthlr. auf die Familie incl. derer Häuser.

Dresz

Allein von allen diesen Ursachen lästet sich keine zur Rechtfertigung des Verfahrens gegen die Dresdner Vorstädte anwenden.

Dresdten hat vorlängst aufgehört eine Festung zu seyn. Der rechtmäßige Landes-Herr hat sowohl den ehemaligen Haupt-Wall, als die Contrescarpe von Neu-Dresdten an Particuliers ausgetheilet, um Häuser und Gärten auf selbigen anzulegen. Der Graben selbst ist zu gleichen Behuf an mehreren Orten bereits bis beynähe auf die Hälfte ausgefüllet.

Dresdten ist durch Herstellung derer etwas verfallenen Werke, wieder in einen so haltbaren Stand gesetzt, daß der Herr Commendant solchen zu behaupten sich getrauet; und wer kann es demselben übel auslegen, wann er in einem noch weniger haltbaren Ort sich gleichwohl zu defendiren weiß?

Niemand kann wohl mit Grunde behaupten, daß des Königs von Preussen Majestät Sachsen, und dessen Haupt-Stadt Dresdten, jure belli besitzen. Sie haben ja niemals dessen rechtmäßigen Landes-Herrn den Krieg angeündigt, vielmehr Selbige jederzeit ihrer aufrichtigen Freundschaft versichert: ja, nach Ausweis ihrer obangezogenen Declaration, sind die Sächsischen Lande von Ihnen nicht, als Feind, überzogen, vielmehr bloß in Schutz und Verwahrung genommen worden. Sie haben also kein Befugniß die Bestimmung der Sachen in Sachsen zu ändern, noch einen Platz vor eine Festung auszugraben, den der Landes-Herr nicht dazu geordnet hat. Denn was vor eine wunderbare Sache würde es nicht um einen Schutz und Verwahrung seyn, zu dessen Handhabung man die zu schützende und zu verwahrende Sache lieber müßwillig verderben, als ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wiedergeben wolte?

Solte aber auch auf die noch wenigen Befestigungs Werke von Dresdten eine Rücksicht genommen werden können: so ist doch nicht minder bekannt, daß dieser Ort dabey eine Residenz ist. Hannover, Braunschweig und Cassel sind weit mehr als Dresdten besetzt. Wie würde man aber nicht Gegenseits geschrien haben, wenn die Königl. Französischen Troupen vor ihrem Abzug aus diesen Orten gleiche Maasregeln zu deren Vertheidigung, als die Preussen in Dresdten, hätten nehmen wollen.

Die Sache an sich selbst würde eben so wenig schwer gewesen seyn, und vielleicht hätte sie der Französischen Armee besondere Vortheile gebracht; Allein gesittete Völker halten sich, selbst mitten im Kriege, nicht alles für erlaubt, was

was ihrem Nutzen gemäß ist, und suchen ihrem Feind noch mehr durch Großmuth und Hochachtungs-Bezeigung, als durch Gewalt der Waffen, überlegen zu seyn.

Noch mehr, Dresden ist nicht allein eine Residenz, sondern auch der Ort, wo eine Königl. Familie detiniret wird. Schon längst hat man sich Preussischer Seits gegen selbige dergestalt benommen, daß gar vieler Zweifel übrig bleibet, ob man vor dieselbe noch einige ihrem Stand und hoher Geburt gebührende Ehrerbietung hege, oder ob man sie nicht vielmehr vor bloße Gefangene ansehe. Auch noch bey dieser Gelegenheit, und so lange die Österreichische Armee in der Nähe gestanden, ist mittlerweile daß man aus denen eigenen Wohn- und Schlafzimmern Sr. Maj. des Königs nach Aufsprennung der Thüren ein Corps de Garde und Numor-Platz gemacht, das Chur-Prinzliche Palais schärfer als vorher besetzt, ein Officier mit dem Befehl, auf die beständige Anwesenheit der Königl. Herrschaft genau Acht zu haben, und solche täglich zu überzählen, in selbiges einlogiret, bey dem geringsten Alarm der Aus- und Eingang gänzlich verwehret, und so gar auf den in die Kirche führenden Gang Mannschaft postiret worden, von welcher die Königl. Prinzen und Prinzessinnen öfters im Vorbengehen Tobacksdampf und ungebührliche Reden vertragen müssen. Doch man mag nun Preussischer Seits gedachte Prinzen und Prinzessinnen, als Königl. Herrschaf-

Ist schon oben angeführet wie die Königliche Familie gehalten werde.

Die Lage des Schlosses und die Nothwendigkeit sich von dieser Seite in Vertheidigungs-Stand zu setzen, haben den Herrn Commendanten gemüßiget, die Demarche zu thun, und einige Zimmer zu besetzen: Es ist aber nicht approbiret, wann ein oder der andere gemeine Soldat sich in dem der Königlichen Familie schuldigen Respect vergessen haben sollte, und es ist zum voraus zu glauben, daß wenn der commandirende Officier davon Kenntniß erhalten hätte, solches nicht ohne scharfe Ahndung geblieben seyn würde.

schaften, oder als Gefangene betrachten: so war man ihnen an dem Orte ihres Aufenthalts, und wo man sie auch wider ihren Willen zu bleiben genöthiget, Sicherheit schuldig, um so mehr, da es nicht unbekannt war, daß der Chur-Prinzessin Königl. Hoheit sich damals bereits guter Hoffnung befanden.

Diese Sicherheit konnte bey Anzündung derer Vorstädte unmöglich gewähret werden. Der Preussische Staats-Minister von Bock sahe nach dem Zeugniß des Herrn Grafens von Schmettau, in der Vollständigen Nachricht selbst die augenscheinliche Gefahr, der die Stadt und das Schloß, ja die Königl. Familie dabey ausgefetzt seyn würden, gar wohl ein und hielt es vor ein Wunderwerk, wenn die Feuers-Brunst in den Vorstädten sollte abgehalten werden, nicht die Stadt zu ergreifen, und darinnen die allergrößte Unordnung anzurichten. Ja die Ueberzeugung davon war so groß, auch wegen des vielen im Zeughaus befindlichen, und selbst in das Königl. Schloß angeführten Pulvers, so wohl gegründet, daß besagter Herr Staats-Minister von Bock nebst dem Herrn geheimden Rath von Eichel und andern Preussischen Officianten sich, ehe noch das Unglück angien, vor ihre Personen zu retiriren vor gut befanden.

Gleichwohlen beharrte der Gouverneur bey seinem Vorsatz und declarirte sogar, daß er sich in der Stadt selbst von Haus zu Haus, ja zuletzt aus dem Königl. Schlosse und Chur-Prinzlichen Palais wehren, mithin alles seinem Endzweck aufopfern würde.

Ist dieses Raisen de Guerre: so wird das Befugniß im Krieg weiterhin gar keine Einschränkung haben: man wird alle Orte, so Mauern und Gräben haben, vor Festungen ausgeben, und den Feind, dem an deren Erhaltung gelegen, durch deren angedrohte und zum Theil bewerkstelligte Verderbung abtreiben können. Ein Commandant, der solchergestalt einen unhaltbaren Ort zum

D 2

Ob es zwar nicht unmöglich gewesen, daß das Feuer der Vorstädte sich in der Stadt communiciren können, so war doch bey denen vorhandenen breiten Gräben und vorliegenden Wällen auch guten Anstalten darunter noch keine wirkliche Gefahr, indessen aber allezeit der Vorsicht gemässer, sich von der Gegend der Stadt zu entfernen, wo der Feind die Attaque machen wolte.

Opfer

Opfer seiner Hartnäckigkeit gemacht hätte, würde vor ein paar hundert Jahren kein Quartier, vielmehr die härteste Begegnung zu erwarten gehabt haben, wie man davon in ältern Kriegen vielerley Beyspiele findet. Die Gewohnheit von dergleichen persöhnlichen Ahndungen ist blos um deswillen abgekommen, weil man heut zu Tage dem Soldaten-Stande ohnehin zutrauet, daß selbiger die behörigen Rücksichten, und Achtungen niemals aus den Augen setzen werde.

In wie weit solches zu Dresden geschehen, und in wieferne man, wenn auch zu der That selbst ein gegründetes Befugniß vorhanden gewesen wäre, dennoch in der Art und Weise alle Grenzen überschritten, davon mögen die Preussischer Seits selbst angeführten Zeugnisse reden. Sie sind um so mehr glaubwürdig, da sie gegen diejenigen beweisen, von denen sie ausgestellt worden.

Der Königl. Ober-Schenke von Bosc, der Stadt-Rath und die Gerichte derer Vorstädte zu Dresden, bejahren zwar allerdings, daß die Drohung, die Vorstädte anzuzünden, respective den 8 und 9 Novembr. der Königlichen Familie und ihnen hinterbracht worden, vermuthlich um durch selbige die Oesterreichische Armee zum freywilligen Abzuge zu bewegen, und man glaubet Preussischer Seits, alles gethan zu haben, daß man dieses in aller Form erwiesen hat. Allein führet man denn nicht selbst dabey an, daß eben diese Drohungen den vorhergehenden Sommer über schon mehrmalen, und so oft sich nur der Herr Gouverneur wegen derer Kaiserlichen und Reichs-Truppen einige Sorge gemacht, geschehen sind? Und haben nach solchen Vorgang die armen Einwohner sich wohl vorstellen können, daß selbige diesesmal an einer Residenz, in Gegenwart einer Königlichen Familie, und ohne dringende Noth, sogleich in der folgenden Nacht vollstreckt werden würden?

Die Stunde des über sie verhängten Schicksals war ihnen nicht angekündigt, noch zu Wegschaffung ihrer Haabstelligkeiten, und Räumung der Häuser einige Zeit gegeben worden, wie doch sonst auch nach der schärfsten Kriegs-Raison zu geschehen pfelet.

Dem Rathe der Stadt Dresden wurden um 12 Uhr Mittags obgedachte Drohungen zu wissen gethan, und um 4 Uhr Nachmitt. hatte man schon alle Thore geschlossen, so daß weder einige Veranstellungen in denen Vorstädten

Wann die vorhergehende Drohungen nicht realisiret worden, so ist solches deshalb unterblieben, weil die Gefahr und Besorgniß niemals so nahe als jeko war, da der Feind sich der Stadt näherte, die Vor-Posten zurück trieb, mit Kugeln in die Stadt schoss, und Anstalten zur Attaque derselben machte, welcher Commandant würde

städten getroffen noch einige Hülfe geleistet werden konnte. In Anlegung des Feuers selbst erwählte man gerade die Zeit des tiefsten Schlafes, wo Rettung der Personen und Güter am schwersten war.

Man hat mithin Preussischer Seits gewißes sich nicht zuzuschreiben, wenn hieraus auch vor die Personen derer Einwohner nicht alle das Unglück entstanden ist, dessen man sich bey solchen Umständen natürlicher Weise hätte versehen können. Vielmehr hat man alles gethan, um solches recht vollkommen zu machen. Hätten die Aussteller derer angeführten Zeugnisse nicht aus Furcht manches, so ihnen bekannt, verschweigen müssen: so würde das Publicum von ihnen noch viele Umstände erfahren haben, vor denen man der Menschlichkeit des Herrn Gouverneurs selbst einen gerechten Abscheu zutrauet.

Man kann durch mehr als einen Augen-Zeugen darthun, daß Leute, die sich vor den Flammen retten wollen, die Treppe in ihren Häusern mit Holz und Stroh belegt, und die Thüren versperrt gefunden haben; daß sie den freyen Ausgang, und die Erlaubniß, etwas von ihren Haabseligkeiten wegzuschaffen, mit Gelde haben erkauffen müssen, und daß sie dem ohngeachtet noch derer letzteren von der ersten Parthey, auf welche sie wiedergestossen, beraubt worden sind.

Allein auch schon aus denen Preussischer Seits der Welt vorgelegten Zeugnissen selbst erhellet so viel, daß die meisten derer verunglückten Personen durch die rasende Barbarey derer zu dieser Unternehmung commandirten Frey-Bataillons getödtet oder verwundet worden; und daß auch noch am

10 Nov.

würde aber wohl so einfältig seyn, denen Einwohnern, von welchen man ohne das wußte, daß sie mit den Feind colludirten, eine Stunde zu benennen, da man dergleichen ausführen will? und wer weiß, ob es die Einwohner auch sodann nicht vor eitele Drohungen geachtet? ohnfehlbar aber wäre solches dem Feinde sogleich verrathen, des Herrn General-Lieutenants Grafen von Schmiettau Excellenz haben übrigens das äußerste abgewartet, ehe Sie zu dieser Resolution geschritten.

Daß die wenige verunglückte Personen durch die commandirte der Frey-Bataillons getödtet worden, wird aus denen differtigen Schriften nimmermehr erwiesen werden können, und was wegen des

D 3

Ba

30 Kurzgefaßte Nachricht. Anmerkungen.

10 Novembr. Morgens in der Wilfsdruffer Vorstadt ein Fuder Stroh mit Pech und Pulver gefüllet, gleich als von ohngefehr abgeladen worden, in dem gang augenscheinlichen bösen Vorfall, das Unglück, gleichsam als wäre solches zufälliger Weise geschehen, weiter zu verbreiten, damit man sich des davon zu besorgenden gerechten Vorwurfs entladen möchte. Hat dannhero der General-Major Meyer, wie der Herr Graf von Schmettau versichert, Befehl gehabt, denen Einwohnern noch vor der wirklichen Anzündung davon Nachricht zu geben: So können nunmehr hinwiederum besagter Herr Graf aus ihnen von ihnen selbst erforderten Zeugnissen völlig überzeugt seyn, daß sothaner Befehl keinesweges befolget worden. Haben sie selbst in der Stadt, wie solches die eigene Sicherheit der Garnison erforderte, alle gute Ordnung gehalten: so setzen hingegen eben diese Zeugnisse ausser allen Zweifel, daß solches in denen Vorstädten, wo die Commandirten sich, ihrem eigenen anführen nach, von 3 bis 6 Uhr Morgens aufgehalten, keinesweges geschehen, ja nicht einmal des unschuldigen Bluts der Einwohner verschonet worden, dessen Vergießung doch keine Kriegs-Raison erforderte.

Wer wird sich aber wohl einbilden, daß, wenn der ausgelassene Soldat sogar an diesen sich vergriffen hat, er seine Raub-Begierde gegen die Güter derer Abgebrannten mehreren Inhalt werde gethan haben? Doch genung von dieser traurigen Scene, welche denen Preussischen Waffen niemals Ehre machen wird!

Es sind noch mehrere Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen anzuführen übrig, durch welche sich das Verfahren der Preussischen Regierung in Sachen von allem dem, was sonst im Kriege gebräuchlich ist, auf eine denen Einwohnern nur allzufühlbare Art unterschieden hat.

Bei Eroberung des Königreichs Preußen hatten Ihre Russisch-Kaiserliche Majestät die Güter derer Preussischen Ministorum zu Königsberg, die Höchstdenen selbst Anfangs mittelst einer von ihnen selbst unterzeichneten Capitulation unterworfen hatten

Es ist hiesigen Orts ganz unbekannt, daß die Königlichen Herren Ministri in Preußen, wie angeführet wird, durch eine selbst unterzeichnete Capitulation sich anfänglich submittet,

ten, hernachmals aber heimlich aus dem Lande entwichen waren, in Beschlag nehmen lassen. Jedoch war solcher Beschlag auf eigene Vorbitte des Königlich-Pohlnischen Hofes vorlängst wieder aufgehoben worden. Man hatte sogar besagten Ministers die erhobene Mißgunst zurück gegeben. Dem ohngeachtet, und obschon man Preussischer Seits in obgedachter Aversional-Convention, nach Ausweis der Beylage sub B. aller Absicht auf auswärtige Umstände, und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten ausdrücklich entsaget hatte: ward dennoch von dem Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio unterm 31sten Oct. 1758. laut der Beylage sub C. der Landes-Regierung zu Dresden auferleget, die Güter sämmtlicher Königlich-Ministrorum in Sachsen in Sequestration zu nehmen.

Der Königlich-Pohlnische Hof producirte sogleich unverwerfliche Urkunden, daß das Sequestrum in Preußen völlig gehoben, und sogar auch das Mobilien-Bermögen derer dasigen Ministrorum ihnen zurück gegeben worden sey. Und daß Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium hatte ausdrücklich versprochen, in solchem Fall auch in Sachsen die Sache wiederum in vorigen Stand zu setzen. Gleichwohl mußte sich bald darauf ein anderer recht vom Zaun gebrochener Vorwand finden, um solchane Versicherung zu entkräften.

Man

ret und demnechst absentiret hätten. Ganz ungegründet aber ist, daß zu der Zeit als auf die Königl. Cabinets-Ordre vom 26 Octobr. a. p. die Sächsische Sequestrationes unterm 31sten ejusd. veranlaßt worden, die, Russischer Seits auf die Güter der Herren Ministers in Preußen verhängte Sequestrationes schon wieder aufgehoben gewesen. Wäre die Beylage C. nicht Extractsweise, sondern in Extensio beygelegt, würde daraus zu ersehen seyn, daß zwar dazu vorlängst Hoffnung gegeben, die Erfüllung derer wiederholten Versprechungen ohngeachtet, aber nicht effectuirt worden, und daß eben dadurch Sr. Königl. Majestät von Preußen bewogen worden, zu denen Repressalien zu schreiten. Es ist zwar unter dem 6ten Junii p. dieserhalb eine Kayserliche Verordnung aus Petersburg ergangen, aber nicht eher als medio Novemb. nach denen in Sachsen veranlaßten gleichmäßigen Verfügungen, zu befolgen, der Anfang gemacht worden,

Man gab vor, woran man vorher nicht gedacht hatte, ob wäre Ruffisch-Kaiserlicher Seits auch denen im Königlich Preussen angelesenen Preussischen Officiers ihr Vermögen eingezogen worden. Dieses sollten zuerst nur, besage der Verordnung sub D. die wieder Preussen wirklich dienende, und namentlich die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Cavallerie-Regimenten befindliche Generals und Officiers entgelten.

Nachhero aber fand man vor gut, auch die Sequestration der Güter derer Königlichen Ministers dieserwegen fort dauern zu lassen, ohne einige andere Ursache davon anzugeben, als daß es Sr. Majestät des Königs von Preussen Wille also sey.

dingender Landes-Abgaben, und die Stände haben durch den angenommenen Ausdruck sich nur prospiciren wollen, daß dem Lande wegen auswärtiger Begebenheiten keine mehrere Abgaben angefinnet werden sollten. Wann es also wahr ist, daß nicht nur die Güter der Königl. Officiers in Preussen wirklich sequestrirt, sondern auch deren Capitalia in Beschlag genommen, dergleichen Verfahren noch sonst nicht erhöret ist, so ist dieses wohl keine vom Zaun gebrochene Gelegenheit, sondern eine gegründete Beweg-Ursache zu nennen, wann Se. Königl. Majestät noch weiter resolviret haben, die Sequestrationes allhier nicht nur zu extendiren, sondern auch die Güter derer Ministrorum nicht eher wieder frey zu geben, bis die Güter Dero Officiers cum fructibus restituiret sind: Uebrigens hat man in der Verordnung vom

den, und da Sr. Königl. Majestät um die Zeit gemeldet worden, daß die Güter Dero Officiers in Preussen auf gleiche Weise sequestrirt worden, so haben dieselbe durch eine Cabinets-Ordre vom 21sten Nov. a. p. diese Sequestrationes zugleich auf die wieder den Innhalt der Liliensteinischen Capitulation gegen Se. Königl. Majestät dienende Sächsische Officiers extendiret.

Der allegirte passus aus der Beylage B. beweiset dasjenige nicht, was daher argumentiret worden will, bey Behandlung der Convention war die Frage von Prästationen und Entrich-

vom 22sten Novemb. die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Sächsischen Regimentern befindliche Generals und Officiers, so Güter in Sachsen haben, deshalb ausdrücklich erwehnen müssen, weil andergestalt die Dresdensche Regierung ungewiß geblieben seyn würde, ob selbige darunter mit begriffen wären.

Eben dieser Wille war lediglich der Grund, warum Dieselben hernach durch den Herrn General-Lieutenant Grafen von Schmettau am 21sten Novembr. des Königlich-Pohlnischen Cabinets-Ministers und Chur-Prinzlichen Ober-Hofmeisters, Herrn Grafens von Backerbarth Excellenz, ingleichen derer dreyen Königlichen Conferenz-Ministers und wirklichen Geheimen Rärthe, Hrn. Grafen von Loos, von Key, und von Stubenberg Excellenzien, andeuten ließen, innerhalb drey Tagen die Stadt Dresden zu räumen, und sich nach Warschau zu begeben, ohne daß dem ersteren sein hohes Alter, und dem andern eine schon geraume Zeit anhaltende Krankheit zur Entschuldigung dienen mochte.

Es ward ihnen dabey eröffnet; Könige hätten von ihren Handlungen niemand Rechenschaft zu geben; so viel könne man ihnen indeß nicht verhalten, daß ihnen nichts anders begegne, als was von Russischer Seite denen Preussischen Ministern zu Königsberg wiederfahren sey. Und doch war notorisch, daß Russisch-Kaiserlicher Seits die Sequestration derer Güter besagter Ministorum, worüber man sich dormalen so sehr beschwerte, bloß

des-

Die Verordnung, daß die Sächsischen Herren Ministers sich von Dresden wegbegeben müssen, hat wohl mit der Sequestrations-Sache keine Connection, denn diese war schon im Oct. veranlasset, und zur Zeit da die Sächsische Ministri von Dresden abgehen mußten, hatte man schon ziemlich Hoffnung, daß die Russische Generals in Preussen den Befehl ihrer Kayserinn vom 6ten Junii endlich zur Execution bringen wolten; Es sind aber die Correspondenz und Intriguen derer Sächsischen Herren Ministers an auswärtigen Höfen Sr. Königl. Majestät nicht unbekannt geblieben, weshalb Sie nöthig gefunden, solche zu entfernen und zu ihren Herren nach Warschau zu senden, wo sie auch wohl eigentlich hingehören, und eben solche gute Ursachen haben des Königs Majestät gehakt, einigen anderen der

deswegen verhänget worden war, weil
len selbige sich wieder die Capitulation
freywillig und heimlich entfernet hat-
ten.

Des Königs von Preussen Maje-
stät wolten ferner, daß der annoch in
Dresden befindlichen Königlichen Fa-
mille auf keinerley andere Art einiger
Bevrath noch Dienst übrig bleiben sollte.

Deswegen wurden nicht allein Jh-
ro Königliche Hoheit der Chur-Prin-
zeßin Ober-Hofmeister, Freyherr
von Wetzell, in Ansehung seines da-
bey bekleidenden Chur-Bayrischen Ge-
sandschafts-Characters, nach Bayern,
sondern auch noch mehrere andere Kö-
nigliche Rätthe und Diener nach Poh-
len relegirt.

Mit dem Schlusse des 1758sten Jahres sind endlich auch die alle Kräfte
des Landes und dessen Mitglieder übersteigende Geld-Anforderungen wieder an-
gegangen, ohne daß man sich der obangezogenen Erklärungen, daß niemand
mit neuen Abgaben beschweret werden sollte, im mindesten erinnert hätte.

Der Stadt Leipzig, auf deren
und der Sächsischen Handlung Ruin
vermuthlich eine derer Preußischen
Haupt-Absichten bey gegenwärtigem
Kriege geber, die sich von dem zu meh-
rern malen angebroheten äußersten
Verderben schon durch so große Sum-
men loskaufen müssen, und die dage-
gen gleich nach Abtrag des ersten von
ihr verlangten Vorschusses an 500000
Thaler, die Königlich-Preußische eigen-
händig vollzogene Versicherung, daß
sie mit allen ferneren Anforderungen
verschonet werden sollte, erhalten hat,
ist

der unstatthaftern Correspon-
denz wegen verdächtigen Säch-
sischen Bedienten befehlen zu
lassen, sich von Dresden weg,
und nach Warschau zu be-
geben.

Der Freyherr von Wetzell
hatte zu Dresden den Charac-
ter eines Chur-Sächsischen Ge-
heimden Raths angenommen,
und gehörte also zum Ministe-
rio, der selbige wolte nach Mün-
chen zurückgehen, und erhielt
dazu sogleich die Erlaubnis.

Die Stadt Leipzig hat
durch mancherley unüberleg-
tes Betragen, sich den besonde-
ren Unwillen Sr. Königl. Ma-
jestät zugezogen, und das harte
Verfahren derer Franzosen ge-
gegen Dero occupirte Provin-
zien, besonders die Erpr. stün-
gen derselben in Halberstadt,
Soest und Hohenstein, und
der groffe Bedruck, welchen die
Stadt Königsberg in Preus-
sen

ist von neuem die baldigste Herbeschaffung vermeyntlich noch rückständiger 500000 Thaler von einer ehemaligen Vorschuß-Prætenſion von 8 Tonnen Goldes mit dem größten Ungestüm an gemuthet worden; ob man gleich selbst Preussischer Seits das Unvermögen, worein man diese arme Stadt durch so mancherley Bedrückungen gesehet hat, gar wohl anerkennt.

Den 2ten Decembr. kam der Königlich Preussische Flügel-Adjutant von Dyhern alsda an, und verfuhr mit der Stadt so, als wenn er besonders dazu ausersehen wäre, einen an sich schon harten Auftrag noch härter zu machen.

Der Rath wurde sofort den 5ten Decembr. auf der Raths-Stube, und sämmtliche Kaufmannschaft an etliche 90. Personen Tages darauf auf der Börse arriviret. Man drohete sie allerseits auf die Pleißenburg bringen zu lassen, woserne nicht alsbald wenigstens 100000. Thlr. baar Geld geschaffet würden; und man ließ sie nicht eher als den 11ten Dec. wieder loß, und legte hingegen sogleich 43 Personen aus der Stadt Execution ein.

Gleichmäßige Zwangs-Mittel wurden vom 21 bis 25 Decembr. wiederholt, und weil der Adjutant von Dyhern zugleich eine von des Königs von Preussen Majestät eigenhändig vollzogene General-Decharge vorwies, laut deren der Stadt, wenn sie die verlangten 500000 Thaler abgetragen haben würde, weiter während dieses Krieges nichts

von denen Russen durchgängliche Ruinirung deren Commercii und Erlegung einer exorbitanten Contribution, auch sonst vielfach auszustehen hat, haben Höchſt Diefelben veranlaſſet, einer Stadt in Sachsen ein gleiches empfinden zu lassen, damit Dero Feinde künftig zu mehrerer Moderation gebracht werden möchten. Es ist ungegründet, daß die Stadt Leipzig jemahlen eine Königlich eigenhändig vollzogene Versicherung gehabt, durch welche sie von allen ferneren Anforderungen verschonet werden sollte; anjese aber ist solche vorhanden, und sobald der Rest derer 500000 Rthlr. bezahlet worden, wird solche dem Rath eingehändiget werden.

Zu Bezahlung dieser Summe, hat die Stadt Leipzig fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt, und wann die Anſtalten nach und nach darzu gemacht worden, würde solche leichter aufzubringen gewesen seyn; nachdem aber alle bis dahin erlassene Erinnerungen ganz

nichts abgefordert werden sollte: So sahe selbige endlich sich bewogen, sich in eine Art von Unterhandlung einzulassen, wenn anders es mit diesem Namen beleget werden kann, wo Gewalt auf der einen Seite die Bedingungen vorschreibet, und auf der andern Seite, um solche zu mildern, nichts als Bitten und Flehen übrig ist. Die Stadt erbot sich solchennach anfänglich 200000 Thaler, hernach bis 250000 Rthlr. in leidlichen, wenigstens eine Jahres-Frist in sich haltenden Termi- nen zu zahlen.

Allein, der Herr von Dyhern be- stand schlechterdings auf 500000 Thalern, wovon 300000 Rthlr. sofort zwischen Anfang des 1759sten Jahres und dem 15 Febr. erlegt seyn müßten, wenn man nicht der Abbrennung derer Häuser, (wozu die Pech-Kränze bereits verfertigt waren,) Wegfüh- rung derer angesehensten Personen, Verschließung derer Gewölber und Ver- auctionirung derer Waaren gewärtig seyn wolle; dahingegen alsdenn zum Erlaß derer letzten 200000 Rthlr. viel- leicht noch Hoffnung sey.

Am 5ten Januar igtlaufenden Jahres beschied er die vornehmsten von der Kaufmannschaft nochmals vor sich, und drohete, wenn sie nicht sofort in sein Begehren willigen würden, die General-Decharge vor ihren Augen zu zerreißen, sie selbst aber auf die Haupt- Wache bringen zu lassen.

Sie

fruchtlos geblieben, so hat Leip- zig sich selbst beyzumassen, daß Se. Königl. Majestät die Beendigung dieser Sache je- manden aufgetragen, welcher der Stadt den ganken Ernst zeigen müßten. Indessen ist gewiß, daß das Commercium der Stadt Leipzig auf keine Weise gehemmet, sondern de- ren Messen vielmehr favorisi- ret worden. Man hat daselbst nicht, wie in Königsberg gesche- hen, die Ausfuhr gewisser Waaren und Denrées verbo- then. Man hat der Stadt Leipzig nicht aufgebürdet, alle Prinzen und angesehenere frem- de Herren bey ihrer Durchreise zu defrairen, man hat ihre Cämmerey-Cassen nicht ausge- leeret, noch ihr angemuthet, vor die Ausfälle der Contribution, so bey den ohnvermögenden kleinen Städten entstanden, zu haßten; Es ist von der Acade- mie zu Leipzig nicht verlangt, eine accurate Specification von allen ihren Geldern einzusen- den. Alles dieses aber, und ohnzehlig viele andere Drang- sache hat die Stadt Königsberg erfah-

Sie bezogen sich dagegen auf die augenscheinliche Unmöglichkeit, und, wegen der Sicherheit ihrer Personen während der Neu-Jahrs-Messe, auf die von Sr. Königlichen Majest. in Preussen selbst durch wiederholte öffentliche Declarationes garantirte Meß-Freyheit. Der Herr von Dsherrn verlachte dieses alles, und die Antwort auf alle Vorstellungen bestand aus pöbelhaften Schimpf-Wörtern und Flüchen.

Endlich kam es wirklich zum Extremo, daß die Banquiers und Kaufleute, Lehr, Cammer-Rath Hohmann, Mittler, Zumbrock, Seehayne, Treitschke, Franke, le Plet, als Compagnon von Mauru, und Winkler, die Gebrüdere Meyer, als Compagnons von du Bosc, Barth, als einer von den Tripoischen Erben, die Gebrüdere Richter, Schilde, Holzhausen, Barthel, Bertram, Grosser, Hartmann Winkler, Kreuchauf und du Four, nicht weniger die respectiv Buchhalter und Diener der Frege- und Löschischen, Heinrich Rüstnerischen, Weidemannischen, Schnurbeinischen und Raabischen Handlungen, als Schlacht-Opfer vor die ganze Stadt, durch ein Commando Soldaten auf die Haupt-Wache gebracht wurden. Leute, denen ihre Verdienste um ihr Vaterland zum Theil ansehnliche Characters zuwege gebracht, und deren Namen fast in allen Handlungen von Europa bekannt und angesehen sind, mußten das ohnverdiente und ohnerwartete Schicksal erfahren, in ein Behältniß gesteckt zu werden, welches zwar nicht den Namen eines Kerkers führet, jedoch demselben an Ohnertäglichkeit vielleicht noch nachzusetzen ist.

Es war solches der von der Mousquetiers-Wachstube nur durch ein Gitter abgeforderte, zu Aufbehaltung derer Gefangenen bestimmte Raum, in welchem sie ausser der Unreinlichkeit des Orts, auch noch den Tabacks-Dampf derer gemeinen Soldaten auszustehen, und vor dem beständigen Lermen und Getümmel sich nicht der geringsten Ruhe zu erfreuen hatten. Betten, Stühle und andere Bedürfnisse waren ihnen schlechterdings versagt, ja sie hatten nicht einmal so viel Bänke, als sie brauchten. Man erlaubte ihnen nicht mit jemand zu reden, und ließ ihnen zu ihrer Beköstigung nichts, als Brod und Wasser.

In diesem Zustande mußten sie den Abend und die ganze Nacht, auch den 6ten Jan. bis gegen Mittag zubringen. Die Korb-Wagen waren bereits bestellt, auf welchen sie nach Magdeburg abgeführt werden sollten, und ein Commando Cavallerie stund fertig, um sie dahin zu begleiten: als sie endlich,

um nicht noch mehrerem Ungemach sich bloß zu stellen, selbst das Unmögliche bewilligten, auch wirklich 80000 Rthlr. von dem Juden Moses Zsaac und Kaufmann le Vaux, aus Berlin gegen Wechsel erborgten, und dem Herrn Adjutanten von Dyhern einhändigten, hiernächst 120000 Thlr. auf den 15 Jan. und 100000 Rthlr. auf den 15 Febr. zu bezahlen über sich nahmen, ohne zu wissen, wo sie die Mittel dazu herbekommen würden.

Es ist leicht zu ermessen, was vor Eindrücke ein so außerordentliches Verfahren bey denen fremden, der Meße halber in großer Menge zu Leipzig gegenwärtig gewesenen Kaufleuten gemacht haben müsse. Nie haben diese eine bequemere Gelegenheit gehabt, sich durch die Erfahrung zu überzeugen, daß die Ehre des Handelsstandes und die Sicherheit der Handlung unter einer despotischen Gewalt nicht bestehen könne; nie haben sie die willkürlichen Grundsätze der Preussischen Regierung besser kennen lernen, wo man sonst noch hin und wieder an den Orten ihres ordentlichen Aufenthalts so vortheilhafte Begriffe geheget hat. Vermuthlich wird man doch endlich einmal auch in Engelland und Holland einzusehen anfangen, wie sehr man sich zeithero selbst hierunter ein Blendweck gemacht habe, und wie wenig Sicherheit vor Kaufmannschaft und Handlung übrig bleibe, wo zu Erfüllung des gegebenen Wortes und zu Führung des Krieges Preussische Grundsätze angenommen werden.

Man leugnet zwar in denen Berliner Zeitungen die härtesten Umstände dieser Begegnungen; man giebt es von etwas erlaubtes aus, schuldige Contributiones durch Zwangs-Mittel einzutreiben; man beziehet sich endlich auf die von denen Franzosen zu Halberstadt, ingleichen in denen Hannoverschen und Casselischen Landen gegebene Beispiele.

Allein, wenn das Leugnen hinreicht, um etwas zu widerlegen, wovon tausend Augenzeugen angeführt werden können; so giebt es keine historische Wahrheit mehr. Und wenn der bloße Wille eines Eroberers zulänglich ist, um einen entwafrneten Volke eine Schuldigkeit, ohne alle weitere Rücksicht auf seine Kräfte, aufzulegen; so kann aus gleichem Grunde die Plünderung einer in Güte unterworfenen Stadt, und die völlige Verraubung alles Eigenthums gerechtfertiget werden, indem es nicht mehr kostet, das ganze, als einen Theil davon zu sobern.

Den Grund oder Ungrund von dem, was von denen Königl. Französischen Truppen verhänget worden seyn soll, läßt man billig an seinen Ort gestellet seyn. Wäre auch an sich nicht der Unterschied so merklich, daß Halberstadt,

stadt, Hanover und Hanau keine Handels-Mäße, und ihnen von dem Ueberwinder keine Meß-Freyheit und Sicherheit versprochen gewesen: So ist doch schon oben erwiesen worden, daß überhaupt gegen die unschuldigen Chursächsischen Lande keine Repräsentalien mit Recht ausgeübet werden können.

Käme es indeß auch mit Beyseiteßung dieser Betrachtungen darauf an, blos Härte mit Härte zu vergelten, so ist man gewißlich Preussischer Seits hierunter in so starckem Vorschuß, daß man Gegenseits noch eine lange Zeit hindurch abzurechnen hat.

Ehe die Französischen Truppen in die Hannöversischen und Casselischen Lande einrückten, war schon manchem Königl. Collegio und Diener in denen Chursächsischen Landen Preussischer Seits auf das unglimpflichste mitgespielt worden: Und ehe die Unternehmung auf Halberstadt geschah, hatte man schon weit größere Summen, als jene Stadt bezahlen müssen, von dem unglücklichen Leipzig durch die härtesten Mittel und noch härtere Drohungen erpresset.

Will man aber ja Preussischer Seits sich durchaus nach Beyspielen richten, warum lästet man denn nicht denen Chursächsischen Landen eben diejenige Gelindigkeit wiederfahren, deren sich das Königreich Preußen unter Russischer Regierung zu erfreuen hat? Handel und Wandel bleiben da selbst ungestört, und jeder bey dem ruhigen Genuß des Seinigen. Die Stadt Königsberg ist unter dem Russischen Scepter so glücklich, als unter ihrem angebohrnen Landes-Herrn. Dem ganzen Königreich Preußen ist zwar eine Contribution von 1 Million Albertus-Thaler auferlegt, jedoch solche hernach in Current-Thaler verwandelt, und kaum zwey Drittheile davon eingebracht, wegen der Rückstände auch noch nicht einmal Execution eingelegt worden, geschweige denn, daß man einen Unterthan vor den andern zu bezahlen, oder gar wider seinen Landes-

des.

Wann Sr. Königl. Majestät in Preußen nach dem Russischen Beyspiel in Sachsen verfahren wolten, so würden die Sächsischen Klagen Attention verdienen; Allein das hochgerühmte Betragen der Russen in Preußen ist von der so sehr gepriesenen Moderation und Milde so weit entfernt, daß vielmehr das unpartheyische Publicum über die in gedachten Königreich ausaeschriebene Contribution und Vermögungs-Steuer erstaunen muß, die Art und Weise aber, wie solche beygetrieben wird, kann nicht anders, als ein billiges Mitleiden, über die dassige Einwohner und Unterthanen, bey einem jeden unbe-

des Herrn die Waffen zu tragen, genöthiget hätte.

Will man nicht etwa vor die Preussischen Lande ein besonderes Recht, von ihren Feinden eine mildere Begegnung zu erwarten, vor ihren Souvrain hingegen allein, das Befugniß, in fremden Landen nach Willkühr zu schalten, behaupten: So sollte man billig an diesem Russischen Beyspiel die Art und Weise erkennen, nach welcher überhaupt gestitete, großmüthig denkende, und das *Parcere subjectis* zum Wahlspruch führende Völker, bezwungene Lande, die sich nicht selbst durch muthwilligen Ungehorsam und Widerstand ein mehreres Ungemach zuziehen, zu behandeln pflegen.

Dem armen Leipzig und denen Churfürstlichen Landen ist es so gut nicht geworden.

Das erste hat, als kaum der 15te Januar dieses Jahres, als die erste ihm gefetzte Frist, angebrochen gewesen, 100000 Rthlr. zusammen schießen, und 20000 Rthlr. abermals erborgten, sofort auch wiederum die Zahlung von 100000 Rthlr. auf den 15 Febr. bey seinen Bürgern und Insassen aus schreiben müssen. Statt, daß dabey die gegebene Hoffnung erfüllt worden seyn sollte, daß man die übrigen geforderten 200000 Rthlr. nicht weiter betreiben würde, ist ihnen vielmehr angedeutet worden, wie des Königs von Preußen Majestät von keinem Remiss
etwas

unbefangenen Gemäth erwecken; Man ist auch versichert, daß die Russische Kaiserin Maj. Dero höchstes Mißfallen darüber bezeigen würden, falls Ihre solche Umstände bekannt werden sollten, die man aber höchst Deroselben mit Fleiß zu verbergen suchet, indem denen Preussischen Unterthanen von dem Russischen Gouvernement bey der schwersten Strafe untersaget worden, der erleidenden Bedrückung halber der Russischen Kaiserin immediate ihre Noth vorzustellen. Nach denen aus Preussen erhaltenen Nachrichten, muß nunmehr die zweyte Contribution aufgebracht werden, und in Zeit von 4 Wochen ein jeder 15 $\frac{1}{2}$ pro Cent von seinem würclichen Vermögen contribuiren. Zu Anfang des Junii laufsenden Jahres sollen 7 $\frac{1}{2}$ pro Cent, und über 4 Wochen eben so viel bezahlet werden. Niemand, auch die, so nur 100 Fl. Vermögen haben, werden nicht verschonet. Man hat des Endes folgende Proportion gemacht:

Ein Vermögen bis 3000 Fl.
Preuss

Kurzgefaßte Nachricht.

etwas hören wollten, vielmehr schlecht; terdings noch 100000 Rthlr. auf den 15 Mart. und 100000 Rthlr. auf den 15 April verlangten. Auch hierzu sich anheischig zu machen, ist diese Stadt, obwohl solches ihre Kräfte gänzlich übersteiget, durch die härtesten Drohungen gezwungen worden. Die solchergestalt von derselben unter dem Namen von Winter-Quartiers-Douceur. Gelbern 2c. Vorschüssen 2c. erpreßte Contributiones belaufen sich, inclusive letzterer annoch zu entrichten, der 300000 Rthlr. und des dabey gehabtten außerordentlichen Aufwands, auf 2070324 Rthlr., ohne die gleichfalls auf 5 bis 600000 Rthlr. ansteigende ordentliche und außerordentliche Einquartierungs- und Lieferungs-Kosten 2c. zu rechnen; woraus der Bedruck dieser armen Stadt satzsam abzunehmen ist. Und doch soll selbige alsdenn erst, wenn von obgedachten Contributionen auch der letzte Heller bezahlet seyn wird, die so oft versprochene Königliche General-Decharge erhalten, deren es gleichwohl überhaupt nicht bedürfte, wenn man sich an die zuerst bey dem Einbruch in Sachsen erteilten feyerlichen Versicherungen und an das hernach gegebene Wort halten wollte.

Doch

Anmerkungen. 41

Preussisch giebet nur 6 pro C., von 3000 bis 6000 12 pro Cent, von 12000 bis 100000 Fl. und darüber 15 $\frac{1}{2}$ pro C.

Die Stadt Königsberg bezahlt = 26 $\frac{1}{2}$ Tonn. Gold.

Alle die kleine

Städte : 13 $\frac{1}{2}$ dito.

Das Land : 30 dito.

Und dieses muß überdem 500 Wagen, jeden mit 4 Pferden und einen Knecht liefern.

Bei der ersten Contribution war der Geld-Mangel so groß, daß bereits damals die mehresten Einwohner ihr Silber und Meublen verkaufen mußten. Wer zu dieser zweyten Contribution kein Geld aufbringen kan, muß Gold, Silber, Juwelen, Zinn, Kupfer, Messing geben, das Silber wird für alten Preis, das übrige nach der Taxe angenommen; auf das Silber in natura hat man vornehmlich die Absicht gerichtet, dessen Ausfuhr ist bey höchster Strafe verbotthen, und es wird dergestalt darauf sorgfältig gehalten,

F

ten, daß sogar die Leute, die nur vor die Thore spazieren gehen
visitiret und angehalten werden, ihre Uhren, Tobacks-Dosen
und Schuh-Schnallen, wie auch alles Geld, so mehr als eine
Rubel beträgt, bey dem Thorschreiber zurück zu lassen.

Die Juwelen und Effecten nimmit man nach der Tare vor $\frac{3}{4}$
an, und $\frac{1}{4}$ muß der Eigenthümer versichern und zugeben.

Diese zu entrichtende unerschwingliche Vermögen-Steuer,
so man in Preussen keinesweges mit dem Namen einer Contri-
bution, sondern mit dem, eines Schutz-Geldes beleget wissen will,
bringet die Einwohner auf eine unerhörte Art um alles Jhri-
ge. Diejenige, welche unvermögend sind, das baare Geld zu
erlegen, müssen von ihren sämtlichen Effecten bey Strafe der
Confiscation, im Verschweigungs-Fall, ein richtiges Verzeich-
niß, nebst dem Werth aller Sachen, einreichen.

Um nun diese ohne Aufenthalt versilbern zu können, sind
Kaufleute, Christen und Juden aus Petersburg und Pohlen
verschrieben.

Die Einwohner sind bey dem Verkauf in beyden Fällen
gleich unglücklich.

Ist der Werth der Effecten hoch angefetzt, so wird die Con-
tribution dadurch höher, weilien solche nach dem Vermögen an-
gesetzt wird. Haben die Einwohner den Werth geringe bestim-
met, so versichern sie an der, durch diese Veräußerung zu be-
kommenden Summe, und sie werden mit einem Worte durch
diese Veranstaltung dahin gebracht, daß ihnen nichts als ledige
Häuser, und armselige Kleider auf dem Leibe übrig bleiben.
Die Preussischen Kaufleute, sind durch diese unerhörte Anfo-
derungen soaleich gezwungen worden, alle Contracte, so sie we-
gen der aus Pohlen herunter gebrachten Waaren und Getrey-
de mit einigen Magnaten und Edelleuten geschlossen, auf ein-
mal aufzurufen: die von diesen bey dem Russischen Gouverne-
ment geschickene Intercession vor die Preussische Negocianten ist
vergeb-

vergeblich gewesen, weil es auf dieser ihren gänglichen Ruin hie-
bey hauptsächlich mit ansehehen ist.

Damit man aber dem Commercio in Preussen den empfindlichsten Stoß bringe, und dadurch das Land und die Einwohner auf den Grund ruiniren möge, so ist zum höchsten Nachtheil, sowohl des Adels als der Kaufleute, die Ausfuhr des Getreydes bey schwerer Strafe verbotthen, der übrige Handel aber fast gänglich geleyet, und dadurch die einzige Quelle zu baaren Gelde zu gelangen verstopfet. Man darf nicht auf die Gedanken gerathen, als ob dergleichen Verboth, zu Verhütung Theuring und Hungers-Noth geschehen sey, sondern es ist zu bewundern, daß bey der in Preussen im vorigen Jahre gewesenenen sehr gesegneten Erndte, und daher entstandenen sehr geringen Korn-Preiße, die Russische Generalität, zum Behuf ihrer Magazine und Consumtion der Armee, das Korn, in so fern es nicht aus Litthauen eingeschiffet ist, aus Dansig, Elbingen, Thoren, vor sehr hohe Preiße angekauft, und dadurch denen Preussischen Kaufleuten und dem ganzen Lande solchen Nutzen entzogen habe; eben so wird es mit denen nöthigen Montirungs-Stücken und Tüchern vor die Armee gehalten, und was nicht aus Rußland angeführet wird, erhandelt man aus Pohlischen Städten, und die dasige Juden sind die ordinaire Liveranten; die mehresten Handwerker, als Schneider, Schuster sind bey der Armee: Dasjenige aber, was man ja in Preussen, zum Behuf der Armee genommen, ist bis daro unbezahlt geblieben. Es sind in Königsberg die so genandte Belehnte, welches befandtlich angeessene und beweihte Leute sind, so die Aufsicht über die Conservation und Verschiebung der Waaren haben, als Wein-Schröter, Korn-Messer, Aschheber, Schaal-Knechte, Sals-Packer, Flachs-Binder, Licent-Träger, Hanfkühler zc. und einige hundert an der Zahl ausmachen, mit ihren sich haltenden Pferden mit Gewalt weggenommen, und

werden dieselben zu denen Russischen Krieges-Operationen gebraucht. Für einen jeden, so sich entfernt, sollen 100 Rubeln erlegt werden. Damit aber auch die arme Bauern, Knechte und Mägde nicht verschonet, sondern dem Lande so zu sagen der letzte Blutstropfe ausgepresset werden möge, so arbeitet man izo an einem Reglement zur Kopf-Steuer, womit eben besagte Landleute, und alle Dienstboten belegt werden sollen.

Wer diese ganz excessive, alle Kräfte des Landes so vielfach übersteigende, und den größtesten Theil der Einwohner an den Bettelstab bringende Exactiones, und welche noch dazu binnen Monats Frist aufgebracht werden sollen, mit dem Prædicat der Gelindigkeit und Moderation zu belegen sich getrauen wollte, müßte allen Witz und zugleich allen menschlichen Empfindungen entsaget haben. Nichts destoweniger entschiet man sich nicht die Prediger in Preussen zu zwingen, alle jene aufs äußerste getriebene Pressuren als eine außerordentliche Gnade der Russischen Kaiserin ihren Zuhörern öffentlich anzurühmen.

Wann das Verfahren Sr. Königl. Majestät in Preussen in denen Chur-Sächsischen Landen eine Apologie nöthig hätte, und wenn jemand so schwachsininig wäre, sich durch die gegen theilige Vorspiegelungen irre machen zu lassen, so dürfte man nur zwischen dem Schicksal und denen Abgaben der Chur-Sächsischen Landen, welche, wie man oben gewiesen, bey weitem nicht $\frac{1}{2}$ der ordinären Landes-Revenuen betragen, und denen obgedachten Russischen Anforderungen und Verfahren eine parallele machen, und erwegen; daß Handel und Wandel in Chur-Sachsen jedermann frey und offen sind, die Unterthanen mit keiner außerordentlichen Contribution und Abgaben belegt, die geschehene Korn- und Fourage-Lieferungen haar bezahlet, sehr vieles von denen zur Preussischen Armee benöthigten Sachen gegen ebenmäßige Zahlung von Sächsischen Kaufleuten geliefert, dasige Handwerker ohne Unterscheid employiret

ret, und ihre Nahrung dadurch befördert worden, ja, daß der Soldat vor sein Geld gelebet und viele Tonnen Goldes, so aus denen Preussischen Landen nach Sachsen gebracht, daselbst rouliret haben; es wird dadurch selbst ein prävenirtes Gemüth sich kaum entwöhren können, den grossen Unterschied zu bemerken, ein jeder Unpartheyischer aber leicht beurtheilen, ob das Königreich Preussen, oder die Chur-Sächsische Lande sich einer mildern Begegnung, und wer des angebrachten Wahl-Spruchs: *parcere subjectis* sich zu erfreuen habe? Würde also der Autor des Impressi wohl im Ernst wünschen, daß es Leipzig und denen Chur-Sächsischen Landen so gut werden mögte, als Königsberg und Preussen?

Welchergestalt die Französische Generalität in denen Elov-Mark: Meurs: Minden: und Ravensbergischen Landen, dann in Ostfriesland vorhin gehaufet, ist in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Memorial zu Regensburg vom 1. Dec. 1757. deutlich dargeleget; Es hat sich aber nachhero geäußert, daß man noch zu wenig gesagt habe, indem diesen Provinzien, besonders denen drey ersteren derselben, welche ihren Landesherren etwan 600000 Thaler eingetragen, noch weit schwerer zugesetzet, und die Erpressungen aufs höchste, und über 5 Millionen Thaler getrieben worden, wovon man aus dem Extract der Vorstellung der Elov-Mark: und Meursischen Deputirten an den General-Intendanten der Französischen Armee Herrn von Luce, so sub No. 3. angefügter, auf das deutlichste überzeuget werden wird.

Daß aber besagte dergestalt ausgesogene Provinzien bis dato keine Erleichterung gefunden, und bis diese Stunde aufs äufferste gedrucket werden, so daß fast alle Einwohner des Landes, durch alle nur erdenkende Arten unerhörter Pressuren bis aufs Blut ausgesogen, und an den Bettelstab gebracht werden, solches ist ohne weiteres Anführen Reichs: ja Welt-kündig.

Von denen Sächsischen Landen wird die Conventionsmäßige, und die ordinaire Landes-Revenue noch lange nicht betragende Summe gefordert, und ein mehreres nicht; Wer kan darin eine Unbilligkeit finden?

Doch man hat zu Berlin ein ganz neues Völkers-Recht erfunden, nach welchem man sich durch alles dieses eben so wenig, als durch die Reichs-Gesetz, gegen die Chursächsischen Lande zu einiger Mäßigung weiter verbinden erachtet.

Wie sehr sich die Umstände in Chur-Sachsen seither dem Anfang des jetzigen Krieges geändert haben, wie Se. Königlichen Majestät in Preussen diese Lande gegen die feindliche Ueberfälle von allen Seiten beschützet, und so zu sagen von neuen erobern und deshalb vie-

les Volk und Geld sacrificiren müssen, solches ist Welt-kändig. Man weiß auch, was das Völkers-Recht bey solchen Umständen mit sich bringet, und Preussischer Seits hat man so wenig nöthig, sich mit neuen Erfindungen zu behelfen, da niemand zweifeln wird, daß Allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät, nicht berechtiget seyn solten, wieder die Chur-Sächsischen Lande, in Ansehung des harten Verfahrens in Preussen, und anderen von Dero Feinden occupirten Provinzien Repressalien zu verhängen. Allein Se. Königliche Majestät begnügen sich mit dem Conventions-mäßigen Quanto, Sie lassen die, hie und da extraordinäre ohnumgänglich erforderte Fourage-Lieferungen in Abrechnung passiren; Sie sind weit entfernt, jeden unversehnen oder unglücklichen Vorfall, wie in Dero Westphälischen Landen von den Feinden geschehen, denen armen Unterthanen, durch neue Exactiones empfinden zu lassen, und es kan ein jeder, der sich geruhig beträget, bey seinem Handel und Gewerbe ungestört verbleiben. Was kan mehr als ein solches Betragen von der Milde und Großmuth dieses Monarchen überzeugen?

Wann

Wenn die Stände dieser Lande wegen derer darinnen verhängten so mannigfaltigen Erpressungen und Verwüstungen die beweglichsten Vorstellungen thun; wenn sie bezeugen, daß statt des so heilig versprochenen, und auf dem Reichs-Tage sowohl, als bey allen Höfen von denen Preussischen Ministris so hoch gerühmten Schutzes, ihr Vaterland, ohne daß es darzu jemals den geringsten Anlaß gegeben, vielmehr alles dasjenige erfahren müßte, was nur die empfindlichsten Folgen des grausamsten Krieges jemals zuwege bringen können; wenn sie dabey anführen, daß manche Creyse durch die darinn gestandene Preussische Armeen größtentheils ausfouragiret, und die Untertanen harten und rauhen Futters, ja des Saamens und der Brödtung, beraubet worden; daß dabey besonders die Preussischen Frey-Bataillons öffentlich und ohne Scheu geplündert, und viele tausend Eymmer Wein nicht einmal ausgetrunken, sondern weglaufen lassen; daß schon viele tausend Acker Feld aus Mangel des Saamens und Zug-Viehes, wüste liegen bleiben müssen, mithin man am Ende statt derer ausgeschriebenen Lieferungen, mit Leichen und Cörpern verhungertes Menschen und Thiere werde einrechnen müssen; daß bey alle dem neue Lieferungen, ob schon deren Compensation statt baaren Geldes versprochen werde, denen Ständen um so weniger

anger

Wann allhier sub lit. E. die Resolutio Directorii vom 24sten November pr. als ein vermeintlicher Beweis, wie hart mit dem Lande verfahren, und auf die beweglichste Vorstellung nicht reflectiret sey, angeführet werden wollen, so wird aus denen Præmissis derselben, auch als wahr angenommen werden müssen; daß man von denen Ständen nichts anders gefordert, als wozu Sie nach der Convention schuldig waren, daß die Stände in Abführung derer Prästationen überaus säumig gewesen, daß in einigen Monaten nichts bezahlet worden, daß Sie ohnendlich mahl moniret worden, daß man mit Executionen gedrohet, daß man ihnen die unnachbleibliche Folgen voraus angedeutet, und daß sie sich an solchen allen nicht gekehret; Man hat denen selbst auch nicht verhalten, daß man die Bewegungs-Gründe ihrer damaligen Wiederseßlichkeit nicht entkennete, sie fiengen an im Julio mit der Bezahlung zurück zu bleiben, und im Aug. Sept.

angemuthet werden könnten, da sie bereits dormalen mehr, als sie auf das Aversional - Quantum noch schuldig wären, geliefert hätten, auch sogar von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg mittelst Pro Memoria vom 1 Dec. 1757 feyerlich vor gesamtem Reich zugesicherten baaren Bezahlung der im Monath Sept. 1756. ausgeschriebenen ersten Fourage-Lieferungen nach so langem Zuwarten gleichwohl noch nicht der erste Groschen erfolgt sey:

Sept. und Octob. gieng solches immer weiter, hätten die Stände nicht gewußt, daß eine feindliche Armee ankommen würde, hätten sie auf den Effect derer Projecte nicht allzu-große Hoffnung gesetzt, hätten sie denenjenigen nicht Gehör gegeben, welche ihnen anriethen, mit Bezahlung der schuldigen Abgaben vor der Hand einzuhalten, so würde ihnen nicht schwer gefallen seyn, in fünf Monathen zu prästiren, was sie nachher, da der ver-

nuthliche Befreyer, nachdem er das Land durch Lieferung eine Zeitlang gedrucket, und demnechst ohnverrichteter Sachen wieder davon gieng, in zwey Monath prästiren können; Es geschah aber zugleich par politique, und man läßt es gerne auf Extrema ankommen, um Gelegenheit zu erhalten, demnechst über Härte und Bedrückungen zu schreyen.

Wie aber hiebey die Versicherung gegeben ist, daß wegen Vergütigung derer Lieferungen sich alles finden würde, so ist man auch, sobald die Stände ihres Orts ihrer Verbindlichkeit nachgekommen, solches auch nicht schuldig geblieben, sondern sie sind wegen ihrer Gegen-Forderungen ebenfalls befriediget; wann die Stände gesehen hätten, daß bloße Vorstellungen, worinnen jeder Umstand mit oratorischer Vergrößerung beschrieben war, hinlänglich wären, von der Bezahlung loß zu kommen, so würden die Kosten zu Papier und Tinte nicht gespahret seyn, man war aber allezeit des Gegentheils, und von dem Ungrund derer Klagen vergewissert. Wann also die Stände

Stände unter blossen Anführen mannigfaltiger Erpressungen und Verwüstungen von Bezahlung ihrer Aversional-Reste sich loszuwickeln suchten, so war man besser überzeuget, daß solches in übertriebenen Exaggerationen in Absicht auf das ganze bestand, und daß die aus Noth erforderte Lieferung nicht unbezahlt bleiben sollte. Wann sie klagten, daß Sachsen die Beschwerlichkeit des Krieges zu sehr empfinden müsse, so konte ihnen nicht verhehlet werden, daß ihr Hof die feindliche Armeen ins Land gerufen, und Sr. Königliche Majestät genöthiget, sich derselben entgegen zu stellen. Wann aber über Fouragirung, und daß es an Saamen und Brodung fehlen würde, geklaget wurde, so war ersteres bey damahligen Umständen unvermeidlich, die vermeyntliche Freunde derer Sachsen haben aber hierunter den Anfang gemacht, und sind die Bezahlung noch schuldig geblieben; übrighens hat es bis dahin so wenig an Saamen und Brodung gefehlet, daß vielmehr anjezo solche Vorräthe im Lande sind, welche nicht angebracht werden können, und aus dieser Ursache ist in Sachsen der Getreyde-Preis nicht nur ganz leicht gewesen, sondern er ist auch izo noch geringer als zu Friedenszeiten bey der reichsten Erndte.

Wann darüber wäre geklaget worden, daß die Frey-Bataillons ohne Scheu plünderten, so würde man der Großmuth und gnädigen Gesinnungen, welche ganz Sachsen an Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz Heinrich verehren, gar sehr zu nahe treten, wann man zweifeln wolte, daß dergleichen ohngeahndet geblieben wäre, es ist aber von dergleichen nichts vorgekommen, welches unter dieser Rubrique,

ohne Scheu plündern,

verzeichnet zu werden verdienet.

Von denen vielen tausend Cymer Wein, welche die Frey-Bataillons nicht allein ausgetruncken, sondern weglauffen lassen, ist in Sachsen nichts eher bekandt geworden, bis gegenwärtig

wärtiges Impressum diese seltene Neuigkeit überbracht, und wodurch schon mancher veranlaßet worden, vergebens nachzuforschen, wo diese Geschichte, welche vermuthlich durch ein Vergrößerungs-Glas von Regensburg aus entdeckt worden, sich zugetragen.

Wann die Stände besorget haben wollen, es würden wegen Mangel des Saamens und Zug-Viehes viele Tausend Acker Landes unbesteltt liegen bleiben; so zeigt doch die Erfahrung und Augenschein, daß nicht nur die Felder überall wohl bestellet seyn, sondern daß man auch, wann Gott für Schloßen bewahret und die Witterung gedenlich bleibet, in diesem Jahr wieder eine solche geknnete Erndte hoffen kan, welche alle Sorge und Furcht für Mangel und Hungers-Noth vertreiben, und nur denjenigen fürchterlich wird, welche bis dahin in Hoffnung bessern Wachens ihre Böden verschlossen gehalten.

Wann die Stände einsmals sich des Ausdrucks bedienen, daß man am Ende statt der Lieferungen mit Leichen und Cörpern verhungertes Menschen und Thiere werde einrechnen müssen, so dürfte solches in die Zeiten einschlagen, als die Oesterreichische Armee, nachdem sie die Vorräthe in der Gegend, wo sie gestanden, aufgezehret, bey dem Abmarsch solche Kranckheiten zurück ließ, wodurch weit über hundert Dörfer längst der Böhmischen Grenze im Meißnischen Erz-Gebürge und Voigtländischen Creys dergestalt inficiret waren, daß daher betrübte Folgen zu befürchten gewesen seyn würden, wann diese feindliche Armee länger in der Gegend gestanden und verhindert hätte, denen Krancken zu Hülfe zu kommen, nachdem aber nach ihrem Abmarsch solches geschehen konnte, hat unter dem göttlichen Beystand sich auch diese Kranckheit wieder geleet. Die weiter keinen Grund habende Besorgniß der Stände, ist auch in diesem Punct noch vereitelt, und bis dahin noch kein Ansehen einer Hungers-Noth vorhanden.

Daß

Daß diese neue Lieferungen damals mehr als die Reste auf das Aversional-Quantum betragen haben sollten, und daß dieses von denen Ständen vorgestellt seyn sollte, mag denen selbst wohl mal geträumet haben, man würde, wann dergleichen Vorstellung existirte, sie ohne Mühe des Gegentheils haben überführen können.

Wann übrigens die im Sept. 1756. gelieferte Fourage bis dahin nicht baar bezahlet worden, so sind dagegen so viel Steuern und andere Præstationen in den Jahren 1756. und 1757. von denen Unterthanen unbezahlet geblieben, welche ein ungleich mehreres als diese Fourage betragen, und nur darauf compensiret werden können, so sind sie reichlich zwey und dreyfach bezahlet.

So enthält die Preussische Antwort darauf sub E. statt der selbstredenden Willigkeit Platz zu geben, nichts, als die bedrohendlichsten Aufserungen und ohnerfindlichste Anschuldigungen, am Ende aber die förmliche Declaration, daß man Sachsen nicht mehr, als ein in Schutz genommenes Land, vielmehr als eine durch Gewalt der Waffen eroberte Provinz ansehe, woraus man denn auch vor sich schon, und bey Einräumung des Vorderfases, den ganz ungegründeten Schluß ziehet, daß man mithin gegen selbiges, blos nach Willkühr zu verfahren berechtiget sey.

Solchemnach soll denn die Fortsetzung des Unrechts dessen Anfang rechtfertigen, und die durch Gewalt der Waffen unterstützte Vorenthaltung eines ohne gegründete Ursache in Besitz genommenen Landes gegen dessen natürlichen Landesherren, und die von ihm eben wider solche Vergewaltigung nochgedrungen zu Hülfe gerufene Bundesgenossen, einen neuen titulum possidendi abgeben, wo vorher nach eigenem Anerkenntniß keiner gewesen ist. Ist dieses, so

Wann Sr. Königl. Majestät durch das General-Feld-Krieges-Directorium in der Resolution vom 24sten Nov. p. denen Ständen declariren lassen, daß sie Sachsen als eine eroberte Provinz ansehen, so ist hierunter nach den Vorgang derer Höfe zu Paris und Petersburg nur geschehen, was diese mit mehrerer Realität in denen occupirten Landen Sr. Königl. Majestät von Preussen gethan.

hat künftighin jeder Souverain Unrecht, wenn er den Besitz seiner Lande einem glücklichen Eroberer streitig machet, und letzterer darf nur sagen Possideo, quia possideo, so ist er alles zu thun befugt, was seine Convenienz mit sich bringet. Die Gewalt der Waffen wird alsdenn der einzige gültige Grund des Eigenthums: Die menschliche Gesellschaft höret auf: Und das Recht der Canonen vertritt künftig die Stelle des Völker-Rechts.

So abentheuerlich diese Grund-Sätze sind, so schädlich sie nach der natürlichen Folge der Dinge mit der Zeit vor ihre eigene Erfinder werden müssen: So gewiß ist doch das dormalige Preussische Verfahren in Sachsen darauf gebauet.

Eigener Anerklärung sub F. zufolge hat man aus diesem Grunde von dem Lande, das im vorigen Jahr 1758 nicht vier Millionen aufbringen können, nach so vielen indeß darinnen verhängten Verwüstungen auf das 1759 Jahr eine mit dessen Kräften ganz keine Verhältniß habende Summe von 8 Millionen Thalern gefordert und hernach sub G. wirklich ausgeschrieben.

Ogleich die Anforderung auf 8 Millionen geschähen, so ist doch dabey zu einer Verminderung auf 6 Millionen so gleich Hoffnung gegeben, wann man sich ohne Weitläufigkeit dazu verstehen würde, und da die ordinaire Einkünfte noch höher gehen, so ist hierunter keine so grosse Beschwerde.

Weil aber die Stände durch unnütze Weitläufigkeiten sich zu einer neuen Convention nicht bequemen wolten, und unter dieser Bedingung zur Verminderung von 8 auf 6 Millionen Hoffnung gegeben war; So blieb nichts übrig, als ihnen durch die Verordnung sub E. die Sache ernstlicher zu machen. Das Ausschreiben darnach ist aber im Lande nicht ergangen.

Die dem Lande zugleich auferlegte kostbare und viele Tonnen Goldes erfordernde Stellung von 12000 Mann Recruten, die immerfortlaufenden Garnisons-Verpflegungen, Schanz-Bau- und Lazareth-Kosten, die jährlich bis 60000 Thlr.
an-

Anstatt 12000 sind noch nicht 3000 Recruten geliefert, und diese würden dem Lande so wenig schwer gefallen seyn, als Unkosten verursacht haben, wann nicht kurz vorher

ansteigende Lieferung des vor die Lazarethe nöthigen Holzes; die besonders vorbehaltenen Nutzung der Porcellain-Fabrique, und der auf dieses Jahr wiederum geschlossene Münz-Pacht, dessen Ertrag an 1800000 Rthlr. lediglich das Land an dem innerlichen Werth derer Münzen einbüßen muß, sind insgesamt bey jenen acht Millionen nicht einmal in Anrechnung gekommen; und gleichwohl kommt aus allen diesen einzelnen Rubriken von Postulatis ein Ganzes von beynahe 11 Millionen heraus, eine Summe, die sonst bey bessern Zeiten Chur-Sachsen kaum in zweyen Jahren aufzubringen vermögend gewesen ist.

Je augenscheinlicher die hierunter vorwaltende Unmöglichkeit ist, je härter sind die Zwangs-Mittel gewesen, wodurch man selbige zu heben vermeyner hat.

Das Holz zum Lazareth-Bedürfniß muß aller Orten in Sr. Königl. Majest. Provinzien, welche der Feind occupiret, ange-schaft, und die Lazareth-Kosten noch überdem fourniret werden.

Die Porcellain-Fabrique gehöret nicht zu denen Landes-Revenuen.

Der Münz-Contract extendiret sich zugleich auf die Ausmünzung zu Berlin, Breslau und Magdeburg, und gereichet denen Chur-Sächsischen Unterthanen nicht zur Last.

Es wird also von dem ganzen der II Millionen wieder so viel abgehen, daß das Quantum die ordinairn Revenuen gewiß nicht übersteiget.

her auf ein von dem Grafen von Brühl an den Grafen von Solms erlassenes, und von diesem zur weiteren Publication in die Creyse erlassenes Rescript viele junge Leute sich ausser Landes und zur Sächsischen Armee am Rhein zu begeben, bewogen worden: welches die Anlage sub No. 4 bewähret.

Der Soldat lebet in denen Garnisons vor sein Geld und genießet nichts, was ihm nicht etwa aus guten Willen gegeben wird.

Die Lazareth-Kosten trägt das Feld-Krieges-Commisariat.

Der Schanz-Bau ist zur Defension nöthig und beträgt ein geringes.

Man hat in dem Ausschreiben selbst die Stände überhaupt, und jeden insbesondere, vor das ganze Land *in solidum* zu haften wider alle natürliche Billigkeit verbindlich machen wollen: Man hat auf die alten Reste, und zu Einbringung der so fort auf den Monath Januar angefügten 1. Million Thaler die schärfsten und kostbarsten Execuciones eingelegt, gestalt denn allein dem Thüringischen Creysse, die unter Commando des Generals von Ascherleben dahin geschickte 600 Pferde vom 22 Dec. 1758 bis zum 27 Jan. 1759 auf 15182 Thlr. 8 Gr. zu stehen gekommen sind. Man hat sich kein Bedenken gemacht, dem Cammer-Collegio selbst die vorher überlassene Revenues des 1758 Jahres, so viel davon in der Neu-Jahrs-Wesse 1759. einzunehmen gewesen, wegzunehmen. Man hat endlich mit Niederschlagung derer Königlichen Waldungen nicht allein gedrohet, sondern auch bey der Torgauer Heyde wirklich den Anfang gemacht, und solche zum unwiederbringlichen Schaden des Landes an den Meißbietenden verkaufen wollen; worzu das Befugniß, sonst wohl niemals unter die des Krieges Rechte gezählet worden ist.

Da die Stände sich nicht zur Convention bequemen wollten, und daher eine Contribution ausgeschriben werden müssen, so bringet die Natur der Sache mit sich, an die Stände sich *in solidum* zu halten.

Die Execution auf die erste Million ist dergestalt eingelegt, daß was an Rechten bezahlet worden, auf die Million compensiret ist, die völlige Bezahlung der ersten Million ist aber im April erst zum Stände gekommen, und gleich nach geschlossener Convention die Execution wieder abgenommen.

Die Execution in Thüringen hat nur aus 450 Pferden bestanden, wegen derer in der Nähe stehenden feindlichen Garnisons durfte solche nicht geringer seyn.

Der Thüringische Creysß war aber in der Bezahlung dergestalt zurück, daß bey Einrückung der Execution der zweyte Termin des 1758ten Jahres noch zu berichtigen war. Wie dann der Thüring-

ringische Creyß ohngeachtet derselbige der Entlegenheit halber, das wenigste von der Beschwerlichkeit des Krieges empfindet, vom Anfang an die meiste Widerspenstigkeit in Bezahlung seiner Schuld geäußert hat.

Dem Cammer-Collegio sind keine Revenues des 1758ten Jahres genommen, nach der Convention war die Cammer schuldig, im Januario 100000 Rthlr. zu bezahlen, und hiezu hat selbige die auf Neujahr eingegangene Revenues zum Theil verwandt.

Im Elevischen, wo das Holz ein weit importanterer Titul ist, hat man weit süber mit den Wäldern verfahren, und selbst die schönsten Alléen nicht geschonet: Und in Preussen hat man dem Adel seine Waldungen unter allerley Vorwand mehrentheils völlig ruiniret.

Dergleichen sonst unerhörte Proce-
duren, haben endlich das Königl. Cammer-Collegium zu Dresden und die Stände derer Chur-Sächsischen Lande, nachdem vorhero verschiedene ihres Mittels in Verhaft genommen, und mit der Wegführung nach Magdeburg bedrohet worden, bewogen eine abermalige Aversional-Unterhandlung auf das gegenwärtige Jahr einzugehen, und darüber gewisse Conventiones zu schliessen. Sie haben darinnen aller Vorstellung ohngeachtet respective

1200000 Rthlr. * und
3366312 . 8 Gr.
baar zu bezahlen, hiernächst noch die
von dem Feld-Kriegs-Commissariat
ausgeschriebenen nach dem gesetzten
Tax 1433687 Thlr. 16 Gr. nach
einem auch nur mittlern Markt-Preis
hin.

Die Renitentz des Cammer-Collegii hielte im vorigen Jahr den Schluß der convention auf, und man mußte dem Verzug diesesmahl zuvorkommen.

In vielen Creyssen gilt das Getrende noch jeso ungleich weniger, als die Cammer-Taxe, mithin ist die auch nur speculativ gemachte Calculation, nach welcher der wahre Werth

hingegen 2669086 Thlr. 11 Gr. 8 Pf. das Fuhrlohn ohngerechnet, betragende Natural-Lieferungen ohnentgeltlich anzuschaffen, sich anheischig machen müssen. Alles dieses zusammen sind Prästanda, wovon die Möglichkeit bey dem vorhin schon äusserst erschöpften und an den meisten Orten ganz zu Grunde gerichteten Zustand derer Contribuenten auf keine Weise zu übersehen ist; Daher denn selbige ihr Schicksal Gott und der Zeit lebighch überlassen müssen. Am Ende ist gleichwohl die Gewalt eines Eroberers allein, aus ohnmöglichen Dingen mögliche zu machen, nicht fähig; so wenig als solche die Natur der Sache, oder den Titulum possessionis, zu ändern sich im Stande befindet.

Recht und Unrecht sind unter dem größten Theil des menschlichen Geschlechts noch nicht so gleichgültige Wörter worden, daß man selbige nach Willkühr verwechseln könnte, vielmehr sühet das erstere noch immer am Ende seine natürlichen Belohnungen, so, wie das andere seine natürlichen Strafen mit sich.

Solchergestalt darf man denn Preussischer Seits sich nicht etwa schmeicheln, daß das ohnpartheyische Publicum nach der beschenehen Erklärung, Sachen als eine Conquete betrachten zu wollen, den Besitz dieses Landes vor rechtmäßiger halten werde, als er vom Anfang unter dem Namen eines Depôt gewesen ist.

Nicht die Eroberung selbst eines fremden Landes, sondern die von Anfang vorhanden gewesene, oder wenigstens hernach durch die im Frieden hinzukommende Einwilligung des Ueberwundenen anerkannte Rechtmäßigkeit derer Ursachen des Krieges begründet das in dem Völker-Recht angenommene Droit de Conquete.

Werth der Naturalien fast noch einmal so hoch gehet als die Cammer-Taxe, ganz unrichtig.

Fuhrlohn kan nicht gerechnet werden, weil der Bauer das Getreyde allemahl verfahren muß, und um solches zu erleichtern, ist nach Beschaffenheit derer Garnisonen die Verpflegung auf die Winter-Monathe denen nächstgelegenen Amts-Districten angewiesen, und zur Bequemlichkeit der Lieferung auf die Sommer-Monathe hat man verschiedene Magazine angeleget.

Es ist dieses ein Satz, den das Ministerium zu Berlin bey anderer Gelegenheit selbst behauptet hat, da es mittelst Patents vom 24 Octobr. 1758 denen Schlesiſchen Unterthanen eingeschärftet, „daß wenn gleich der Feind in ein oder anderer Gegend die Oberhand habe, sie deswegen doch von ihrer natürlichen Pflicht keinesweges entbunden wären, als welches nicht anders, denn durch feyerliche Tractaten geschehen könne.“ Aus was vor einem Grunde ermächtigt get man sich denn, vor Sachsen hierunter eine Ausnahme zu machen; da man doch selbst zu so vielenmalen, daß man nicht einmal Eroberungen darinnen zu machen gedente, feyerlich versichert hat?

Denen Sächsischen Landen ist übrigens durch obgedachte Erklärung weder Vortheil noch Schaden zugewachsen. Sie sind vom Anfang des friedbrüchigen Einfalls so behandelt worden, als nur immer von dem erbittertesten Feinde und gewaltsamsten Eroberer geschehen kan.

Allein, Preussischer Seits hat man sich selbst auf die nachtheiligste Art verhalten und der Welt bloß gestellt.

Allen von dem Gegentheil, und daß man keine Eroberungen zu machen gedente, hergenommenen Gründen und künstlichen Verspiegelungen, wovon die Schrifften der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg sonst so reich gewesen sind, fällt auf einmal die Masque ab. Die gefessentliche Empörung und Auflehnung wider die Reichs-Versaffung und Gesetz; das ungenommene System, die feyerlichsten Versicherungen nicht länger zu halten, als es eigener Nutzen und Wille mit sich bringet, auch alle dagegen streitende Regeln göttlicher und menschlicher Rechte vor ohnverbindlich anzusehen, liegen in ihrer ganzen Blöße vor Augen.

Hoffentlich wird kein Reichs-Mißstand, kein Souverain von Europa, der nicht selbst an dergleichen einen Gefallen hat, weiter daran zu zweifeln begehen, Hoffentlich wird aber auch keiner mißkennen, wie groß die ihm selbst

Daß alles gegentheilige Geschrey in recoquirten, und längst wiederlegten Dingen bestehe, daß alle angegebene Umstände theils unwahr und erdichtet, oder doch mehrertheils exaggeriret seyn, ist aus obigen Anmerkungen augenscheinlich. Will der Autor Beyspiele von demjenigen haben, was von dem erbittertesten Feinde, und gewaltsamsten Eroberer geschehen kan, so wird er sich nach Preussen und denen Elbischen Landen wenden müssen.

von daher bevorstehende Gefahr, mithin die Nothwendigkeit sey, den Eifer und die Maas-Regeln dagegen zu verdoppeln, damit einmal Teutschland und dem ganzen Europa die so freventlich gestohlene Ruhe und Sicherheit wiederum gewähret werde.

Beylagen.

A.

Nachdem von denen deputirten Ständen der Sächsischen Ritterschaft und Städte auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Preußen denenselbigen geschehene Antrag, wegen zu überlassender Administration sämtlicher Landes-Revenües gegen ein zu stipulirendes sehr mäßiges, und bey weitem nicht an das Quantum der ordinairen Landes-Revenües gehendes Fixum von Vier Millionen Thaler, nicht angenommen werden wollen, und höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Preußen hierauf allergnädigst resolviret und befohlen haben, sothane Vier Millionen pro Anno 1758. in so weit nicht ein Theil davon aus denen Commer-Revenües erfolget, dergestalt auszuschreiben, daß solche zwischen dato und vor Ende April dieses laufenden Jahres 1758. ohne alle Einwendung abgeführt, und allenfalls durch die allerstärkste militärische Execution, Auspändung, auch mit Feuer und Schwerdt, beigezrieben werden sollen:

Als werden, Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen, sämtliche Creysß- und übrige Steuer-Einnahmen hierdurch befohlen, sogleich nach Empfang dieses, ohne den allgeringsten Verzug, in denen zum District der Einnahme gehörigen Städten, Dörfern und Communen, auch wenn es sonst zu wissen nöthig ist, mit Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben, bekannt zu machen, daß auf den 15 Mart. 1758. von jedem gangbaren Schocke in Städten und auf dem Lande Zwölff gute Groschen, und gegen den 20 April 1758. der ganze Betrag derer 54 $\frac{1}{2}$ Quatember auf einmal bezahlet werden sollen und müssen. Wogegen die Land-Steuern, Pfennig-Steuern, Kopf- und Vermögen Steuern, auch Rations- und Portions-Gelder auf dieses Jahr 1758. nicht erhoben werden sollen; Die Frank-Steuer und Wein-Anlage aber wird nach denen bis dahin gewöhnlichen Sätzen nach wie vor entrichtet. Sämtliche Steuer-Einnehmer werden zugleich nachdrücklichst befohlen, so gleich

gleich nach Eingang dieses, eine Individual - Anlage zu machen, was eine jede Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben auf den ersten und auf den zweyten Termin zu bezahlen hat, auch sothane Anlage an die Creyß-Einnahme einzusenden, welche davon die summarische Anlage des ganzen Creyßes zu machen, und nebst vorgedachten Special-Designationen binnen 14 Tagen an das General-Feld-Kriegs-Directorium einzusenden, zugleich befehlet wird.

Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmal abgeführt werden kan: So werden die Unter-Einnahmer hierdurch ernstlich, und bey Vermeldung einer willkührlichen Geldstrafe, dem Befinden nach von 100 bis 500 Rthlr. befehliget, in solchen Fällen particularem solutionem ohneverwehret anzunehmen, die eingehenden Gelder aber ohneverzüglich zu denen Creyß-Einnahmen abzuliefern, als welche solche ebenfalls so fort weiter zur Ober Kriegs-Casse nach Zorgau einzusenden haben.

In Ansehung derer Thüringischen Unter-Einnahmen aber bleibt es an noch dabei, daß zu Gewinnung der Zeit die Gelder nicht erst nach Langensalza, sondern recta nach Zorgau, wie bis dahin geschehen, eingesandt werden sollen, es wäre denn, daß der Creyß-Einnahmer Reinhart in Weissenfels sein Domicilium errichtete. Uebrigens muß den 20 Mart. der erste Rest - Extract und ultimo Aprilis der zweyte abgeschlossen, jedesmal zur Creyß-Einnahme, und von dieser an das General-Feld-Kriegs Directorium eingesandt werden, damit gegen die Restanten die erforderlichen Zwangs-Mittel nach aller Strenge verfügt werden können. Signatum Leipzig den 16 Febr. 1758.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-
Directorium.

von Borck.

Steuer-Ausschreiben auf das Jahr
1758.

EXTRACT

Aus der zwischen dem Königlich-Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio und denen Chur-Sächsischen Land-Ständen am 20 April 1758. geschlossenen Convention.

§. 5.

Darneben wird von dem General-Feld-Kriegs-Directorio denen Ständen, Namens Sr. Königlichen Majestät von Preußen, die Versicherung gegeben, daß über das festgesetzte Quantum derer Zwey Millionen und Siebenmal Hundert Tausend Reichsthaler, worunter aber die auf Berechnung mit dem Königlich-Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat, stehende Zweymal Hundert Sechs und Achtzig Tausend Hundert und Fünf und Siebenzig Reichsthaler, siebenzehn Groschen Proviant- und Fourage-Gelder, in welchen das von der Ritterschaft begehrte Quantum derer Fünffmal Hundert Tausend Reichsthaler, und die geforderte Armatur- Montirungs- und Equipage Erlasz Gelder, resp. an Sechs und Sechzigtausend, Achthundert und Zwey und Vierzig Reichsthaler, ein und zwanzig Groschen, und Vier Tausend, Neunhundert und Zwey und Achtzig Thaler, 17 Groschen nicht begriffen, weder durch dasselbige, noch durch das Feld-Kriegs-Commissariat, die Generalität oder sonst jemanden einige Prästationes und Entrichtungen, quoad præteritum & futurum unter keinerley Namen, und ohne alle Absicht auf auswärtige Umstände, und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten gefordert, in diesem Jahre einige Bezahlung an Steuern und andern Capitalien und Zinsen, von niemand begehret, die frengegebene Einkünfte und Kasse weder jetzt, noch künftig, auf einige Weise in Anspruch genommen, ferner dasjenige, was bey Zusammenziehung der Armee, Standlägern und Durchmärschen, kleine Escorten ausgenommen, an Fourage und dergleichen unumgänglich erforderlich seyn möchte entweder baar bezahlet, oder nach Marktgängigen Preiß sofort bey dem ersten darauf folgenden Termin in Zurechnung passiret, nicht minder die Verspannungen so mäßig als möglich eingerichtet, und es damit überhaupt so, wie mit dem Cammer-Collegio, verahandelt worden, gehalten werden solle. Daferne auch hin und wieder noch einige Strafen comminiret oder dictiret seyn möchten, sollen solche hiermit niedergeschlagen und erlassen seyn.

C. EX.

EXTRACT

Der, wegen Sequestration derer Ministres - Güter,
sub dato den 31ten Octobr. 1758. vom Königlich - Preussischen
General-Feld-Kriegs-Directorio beschehenen
Intimation.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen Deroselben geheimes Etats-Ministerium des Königreichs Preussen alle unterthänigst angezeigt ic. Als wird Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen, und auf Deroselben allergnädigsten Special-Befehl der Königlich - Pohlisch - Chur-Sächsischen Landes-Regierung hieselbst aufgegeben, und dieselbe befehliget, sogleich nach Empfang dieses, ohne den allergeringsten Verzug, Aufenthalt oder Einwendung, die ernstliche und nachdrückliche Verfügung zu treffen, daß die in hiesigen Landen belegene sämmtliche Güter derer Sächsischen Geheimen Etats-Ministres, als ic. in Sequestration gesetzt werden, und zu dem Ende die Pächter oder Verwalter dieser Güter alsofort in Eyd und Pflicht zu nehmen, und dahin anzuweisen, und verbindlich zu machen, von nun an keinen Groschen weiter an die Eigenthümer, deren Verwandte, Bevollmächtigte, Creditorn, oder wer es sonst sey, zu bezahlen, sondern die sämmtlichen Revenües, jedoch nach Abzug derer darauf hastenden Landes-Abgaben, an die Casse des General-Feld-Kriegs-Directorii, gegen Quittung des dabey bestellten Haupt-Rendanten, Kriegs-Raths Westphals, terminlich oder monatlich richtig und getreulich abzuliefern, bey Strafe doppelter Erstattung, oder, dem Befinden nach, harter Leibes-Strafe. Wie denn auch gedachte Pächtere und Verwaltere poenaler zu befehligen sind, durch Producirung derer Original-Anschläge, Pächte-Contracte oder Administrations Rechnungen den Ertrag derer in Pacht oder Administration habenden Güter oder Pertinenzien ohne allen Rückhalt und Gefährde auf den zu leistenden Sequestrations-Eyd sofort getreulich anzugeben, ic.

EXTRACT

Der, wegen Sequestration derer Generals- und Officiers-Güter, sub dato den 22 Nov. 1758. vom Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio beschehenen Intimation.

By dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio ist eingelaufen, was die Königl. Pohnisch-Chur-Sächsische Landes-Regierung ad Decreta vom 31 præt. und 18 hujus wegen Sequestrirung derer Güter einiger Sächsischen Ministres, unter dem 20 hujus vorläufig angezeigt hat; und wird in Verfolg dieser Sache der versprochene nähere Bericht, wie solches alles ohne Anstand weiter zur Execution gebracht ist, förderfamst erwartet.

Nachdem aber Se. Königl. Majestät in Preussen ferner in Erfahrung gebracht, daß die Russen, nach ihrer Invasion in Preussen, wieder alle bekannete, und unter gestirten Nationen üblich gewesene Krieges-Reguln, nicht allein derer Königl. Ministres in Preussen belegene Güter confisciret, und die davon gefallene Revenues und Zinsen zurück behalten, sondern auch überdem in gedachten Königreich Preussen ein gleiches wegen derer Güter, so denen in Sr. Königl. Majestät Diensten stehenden Officiers zuständig sind, unternommen, und solchane Güter und Revenues confisciret, auch so gar die von ihnen ausgeliehenen Capitalia aufgefündiget und einzehoben haben:

Als sind höchstgedachte Se. Königl. Preussische Majestät bewogen worden, nach diesem Vorgang allernädigt zu resolviren, dergleichen Proce-
 duren mit denen schärfsten Repressalien zu beahnden; und wird daher, auf Allerhöchste-Verordnen Besehl, die Königl. Pohnische Chur-Sächsische Landes-Regierung hierdurch fernerweit befehliget, alsofort, und ohne den allergeringsten Anstand, Aufenthalt oder Versäumnisß ic. alle und jede Güther und Capitalien derer Generale und Officiere, welche unter denen Sächsischen Troupen bey den Oesterreichischen und Französischen Armeen, oder auch sonst bey den Troupen einer andern Puissance, gegen Se. Königl. Majestät Dienste leisten, und worunter die Officiere derer sonst in Pohlen stehenden Sächsischen Regimenten namentlich mit begriffen sind, in soferne solche in
 denen

denen zum Ressort derer zum Departement der hiesigen Landes-Regierung gehörigen Crense und Provinzen belegen sind, in Beschlag und Sequestration auf eben die Art und Weise wie solches in Rücksicht einiger Ministre-Güter unter dem 31sten prat. verordnet worden, zu nehmen, und die davon fallenden Einkünfte zur Indemnification derer Königlich-Preussischen Ministres und Officiere zur Ober-Krieges-Casse abzuliefern; gestalt sothane Güter und alle daher fallende Revenües und Hebungen hierdurch vor confiscirt declariret werden. Die Königl. Ehr. Sächsishe Landes-Regierung hat also nicht nur so gleich nach Empfang dieses, ohne einen Augenblick zu versäumen, zu Erfüllung der Königl. Resolution überall nach der Vorschrift vom 31 Octobr. ohne alle Einwendung und Vorstellung bey zwey tausend Ducaten, und, dem Befinden nach härterer Ahndung, sofort das nöthige zu verfügen, und denen Beamten und andern Gerichte-Obrigkeiten zu injungiren, bey Vermeidung proportionirlicher Geld- und anderer empfindlicher Ahndung, hierunter ohne alles Ansehen der Person zu verfahren, sondern auch nach Vorschrift der Verordnung vom 31. prat die Designation derer vorgebachten Generals- und Officiers-Güter, mit der Nachricht von dem Errag dem General-Feld-Kriegs-Directorio, binnen 14 Tagen aus denen nächst belegenen, und binnen drey Wochen aus denen etwas entfernten Gegenden, Crense- oder Amts-Weise ohn-ausbleiblich einzufenden, bey Vermeidung der Königl. Ungnade, und andern vorhin comminirten scharfen Ressentimens.

E.

Nachdem das General-Feld-Kriegs-Directorium zu so oft wiederholten mahlen, und bey allen Gelegenheiten, ernstlich und wohlmeynend erinnert, nicht nur die Aversional-Termine prompt zu berichtigen, sondern auch die Fourage- und Don-Gratuis-Gelder nach längst verlauffenen Fristen bey dem Feld-Kriegs-Commissariat abzuführen, anbey die Perspective derer in weiseren Verzögerungs-Fall unvermeidlichen Folgen zum Voraus nicht verhalten hat; dieses alles aber bey der Landes-Haupt-Deputation und denen Ständen nicht so viel Eindruck gemacht, dieselben zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen, als vielmehr in denen letzten Monatzen, und seit der Zeit, da die feindlichen Armeen ihren Absichten zu flatten zu kommen geschienen, nur gar zu deutlich wahrnehmen lassen, daß die mehresten Crense die Kaltsinnigkeit und Widerseßlichkeit auf das höchste zu treiben anstiegen, so daß daher in einigen
Monas

Monatzen, weder zu einer noch der andern Casse das geringste bezahlet worden; hierdurch aber, mithin durch eigenes Verschulden, verursacht worden, daß das Feld-Kriegs-Committariat in Ermangelung und bey Zurückhaltung derer zu Anfüllung derer Magazine destinirten Fonds, sich genöthiget gesehen, zu den extraordinairern modum der Ausschreibungen zu schreiten, die Lieferungen auch in so viel grösserer Quantität gefordert werden müssen, da Se. Königliche Majestät in Preussen sich genöthiget gesehen, zu Vertreibung der in Sachsen eingedrungenen Feinde zwey andere Armeen anhero marchiren zu lassen, auf deren Verpflegung mit Brod und Fourage vorhin keine Rechnung gemacht werden können:

So ist bey allen diesen Umständen dem General-Feld-Kriegs Directorio desto bestreundlicher, daß die Landes Stände, welche diese zum voraus bekannt gemachten Folgen nicht zu Herzen nehmen wollen, bey Existirung derselben solche weitläufige Klagen darüber anstellen wollen, als diejenige ist, welche unter dem 22sten eingereicht, da sie doch überzeugt seyn müssen, daß sie alle die Beschwerlichkeiten, welche sie empfinden, oder noch zu gewarten haben, lediglich durch die gefährlichen Menées ihres Hofes, und ihr eigen Betragen sich zugezogen haben. Und ist es nunmehr nicht von der Zeit, sich mit dergleichen weitläufigen Schreibwerk abzugeben, vielmehr muß die allgemeine Sorge der Landes-Haupt-Deputation und derer Stände dahin gerichtet seyn, die Tilgung aller und jeder Reste zu bewirken, wenn nicht die Erensie denen schärfsten Executionen, weshalb die Ordres an sämtliche in Sachsen stehende Regimente bereits unter der Feder sind, exponiret werden sollen, alles übrige wird sich sodann finden. Wobey der Landes-Haupt-Deputation nicht verhalten werden kan, daß Sachsen nicht mehr als ein Land angesehen werden könne, welches Se. Königliche Majestät in Schutz genommen, sondern Höchst-dieselben werden solches forthin nicht anders als eine eroberte Provinz tractiren, nachdem sie solches durch die Macht Ihrer Waffen Dero Feinden aus den Händen reißen, und dieselben daraus fast überall vertreiben müssen. Signatum Dresden, den 24 Nov. 1758.

Königl. Preussisches General-Felds
Kriegs-Directorium.

von Borck.

An die Landes-Haupt-Deputation
hieselbst.

F. EXTRACT

EXTRACT

Aus der Königl. Cabinets-Ordre, den 28. Nov.
1758. an den Herrn Etats-Ministre von Borck.

Se. Majestät beziehen sich darauf, daß Sie die Sächsischen Lande auf eine leichte und gelinde Art behandelt hätten, auch dergestalt zu continuiren geneigt wären, daferne nicht die Umstände sich dergestalt geändert, daß durch die Menées des Sächsischen Hofes, und Collusiones derer Bedienten und Eingeseffenen, die Feinde Sr. Majestät veranlaßet worden, die Sächsischen Lande zweymal mit ihren Armeen zu überziehen, und Se. Königl. Majestät dadurch bewegt worden, Dero eigne Erb-Lande denen harten Bedrückungen und Grausamkeiten Ihrer übrigen Feinde auszusetzen, und die in Sachsen eingedrungene Feinde wieder daraus zu verreiben, auch daher die Sächsischen Lande nicht anders als eine conquestirte Provinz ansehen könnten, und suchen müßten, wegen der angewandten überschwenglichen grossen Kosten, und denen Jährigen Provinzien wiederfahrenen Schadens sich einigermaßen an die Sächsischen Lande zu erholten.

Se. Königl. Majestät erfordern daher auf das Jahr 1759. Acht Millionen Reichs-Thaler, worunter die Cammer-Revenues mit begriffen, und worauf die zu liefernde und nach der Cammer-Laxe zu vergütigende Rationes und Portiones in Zurechnung passiren sollen, überlassen denen Ständen, sich mit der Cammer ihres Beytrags zu vergleichen, und die Repartitiones nach ihrer Convenienz zu machen.

Der Anfang der Zahlung muß mit dem Neu-Jahr-Markt gemacht, und auf den Michaelis-Markt alles berichtiget seyn.

G.

Nachdem die allhier versammelte bevollmächtigte deputirte Stände von der Ritterschaft und Städten derer Churfürstlichen Creyse, Stifter und übrigen Provinzien durch alle bis dahin denenselben geschehene nachdrückliche Vorstellunge nicht dahin zu vermögen gewesen, nach der denenselben bekannt gemacht-

gemachten allergnädigsten Intention Sr. Königl. Majestät in Preußen, und zum wahren Besten derer Sächsischen Lande, sich zu solchen annehmblichen Offerten zu verstellen, wornach eine Convention aufs Jahr 1759. mit denenselben zu Stande gebracht werden können; und daher dem Königlich-Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio nach aller hierunter vergeblich angewandten Bemühung nichts weiter überbleibet, als die, auf diesen Fall, auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Preußen von denen Sächsischen Landen geforderten Acht Millionen Rthlr., so wie solches denen deputirten Ständen mehrmalen mündlich und schriftlich bekandt gemacht worden, nunmehr wirklich auszuschreiben, und zu erfordern: Als wird, Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen, denen deputirten Ständen von der Ritterschaft und Städten hierdurch nicht weiter verhalten, daß, nach der bereits unter dem 1. Dec. pr. der allhier anwesenden Landes-Haupt-Deputation bekandt gemachten Königl. Ordre, inclusive der Cammer- auch Accis-Revenües, und der von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat zur Subsistenz der Armee ausgeschriebenen Mehl- und Fourage-Bedürfniß, 8 Millioenen Thaler von denen Chursächsischen Creysen, Stiftern und Provinzien auf das Jahr 1759. in denen unten vorgeschriebenen Terminen zur Königl. Preussischen Ober-Kriegs-Cassa in Torgau bezahlet werden sollen und müssen. Und da der Ritterschaft hauptsächlich bezumessen, daß zu Schliessung einer Convention die Hand nicht gebothen werden wolle: So soll die gesamte Ritterschaft aus denen Creysen, Stiftern und Provinzen zu obigen 8 Millionen einen Beytrag von 600000 Rthlr. aus denen Ritter-Gütern übernehmen, und solchen in zwey Terminen, nemlich 300000 Rthlr. den 1. Mart. 1759. und 300000 Rthlr. den 1sten May 1759. bey Vermeidung der schärfften Execution bezahlen. In Ansehung des Beytrags der Rent-Cammer wird das General-Feld-Kriegs-Directorium sich der Termine halber mit dem Cammer-Collegio vernehmen. Die aus denen General-Accisen zu bezahlende Steuer-Beytrags- und Ueberschuß-Gelder müssen in egalen ratis jedesmal 4 Tage vor Ablauf des Monats bezahlet seyn, und die Schwarzburgischen Reces-Gelder wird man in den gewöhnlichen 3 Meß-Terminen einziehen, wegen der abzuliefernden Naturalien wird der Beytrag nach der bekandt gemachten Cammer-Taxa gegen Abgebung der Quittungen des Königl. Feld-Kriegs-Commissariats in Zurechnung angenommen werden, sobald die noch ausstehende Reste vom Jahr 1758. und die pro Januar. 1759. zu bezahlende Eine Million Thaler völlig berichtigt seyn werden. Es bleiben sodann nach der Anlage noch vom ganzen Lande aufzubringen

4250310 Rthlr. 12 Gr.

welche dergestalt zu repariren, daß dabey in Ansehung derer Stifter Merseburg und Zeiß, wie auch derer Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausig, ingleichen des Fürstenthums Querfurt und Grafschaft Mannsfeld, auf die daher zur Rent-Cammer fließende, und zum Theil der Chur-Braunschweigischen Hypothequen-Cassa zu Eisleben angewiesene, und derselben verbleibende Einkünfte reflectiret werde. Wie es sich denn auch von selbst versteht, daß denen Städtischen Einwohnern dasjenige zu statten kommen muß, was durch die General-Accise für dieselben bezahlet wird.

Sothane Repartition auf die Creyse und Provinzien muß binnen 3 Tagen a die Insinuationis an zu rechnen, gefertigt, denen deputirten Ständen derer Creyse, Stifter und Provinzien zur weitem Publication und Subrepartition zugefertigt, und, wie solches geschehen, mit Befugung der Repartition und des Ausschreibens ad Acta dociret werden, bey Vermeidung der unangenehmsten Befugung, und wird dagegen weder Einwendung noch Vorstellung angenommen, noch die geringste Dilation verstatet werden.

Die Creys-Deputationes müssen auch die Subrepartitiones ohne dem allgeringsten Verzug anfertigen, publiciren, und binnen 14 Tagen an das General-Feld-Kriegs-Directorium bey Ein Tausend Rthlr. Strafe für jeden Creys, so die Deputirten ex propriis bezahlen sollen, einsenden; und zwar muß diese Subrepartitions-Designation dergestalt eingerichtet seyn, daß jeder Creys nach der Lage derer Aemter in gewisse Bezircke, worinnen die der Gezend belegene Stände Einnahmen zugleich gebracht sind, abgefasst werden.

Anlangend die Termine, so muß die Bezahlung folgendergestalt geschehen:

medio Januar.	—	—	—	1000000	Rthlr.	—
Febr.	—	—	—	800000	—	—
Marr.	—	—	—	800000	—	—
April.	—	—	—	800000	—	—
May	—	—	—	400000	—	—
Junii	—	—	—	200000	—	—
Julii	—	—	—	200000	—	—
Aug.	—	—	—	400000	—	—
Sept.	—	—	—	400000	—	—
Octob.	—	—	—	400000	—	—
Novembr.	—	—	—	283998	—	4 gr.
				Summa 5683998	—	4 —

Nämlich baar

4250310 Rthlr. 12 gr. —

Und an Fourage

1433687 Rthlr. 16 gr.

welche letztere, wie schon erwehnet, sobald die Kasse von 1758. und die bereits ausgeschriebene Eine Million abgeschrieben seyn werden, jedesmahl als baar Geld in Zurechnung passiret.

Uebrigens bleibet es unveränderlich dabey, daß die sämtlichen Stände für die richtige Bezahlung derer Termine und Fourage-Ablieferung haften sollen, und in so ferne ihre Unterthanen nicht ihre Beyträge prästiren, solche von der Herrschaft durch die allerschärfste Execution beygetrieben werden sollen, mit Vorbehalt anderer noch empfindlicher Zwangs-Mittel und Ressentiments, welchen die Stände sich selbst, und die Eingefessenen durch Tergiversation und Renitenz ohnausbleiblich aussetzen. Signatum Dresden den 7ten Jan. 1759.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-
Directorium.

von Borck.

An die deputirten Stände derer
Ritterschaft und Städte.

Die

Beilagen.

69

Die Chur-Sächsischen Lande sollen pro 1759. aufbringen
8000000 Rthlr.

davon gehen ab

1200000 Rthlr. — — so die Rent-Cammer übernimmt,

600000 — — — so die Ritterschafft aufbringen soll.

144900 — — — Accise-Ueberschuß, nämlich:

85000 Rthlr. — — Graf Bolza,

55000 — — — der Rath zu Leipzig,

2000 — — — der Rath zu Langensalza,

300 — — — Wildenfels.

359768 Rthlr. 12 gr. 5 $\frac{1}{2}$ pf. Steuer-Uebertrag aus den Accisen, nämlich:

311829 Rthlr. 15 gr. 10 $\frac{1}{2}$ Graf Bolza,

40797 — — — 8 $\frac{1}{2}$ Stadt Leipzig,

7140 — 23 — 9 $\frac{1}{2}$ Stadt Langensalza,

11333 Rthlr. 8 gr. — Schwarzburgische Recels-Gelder,

1433687 — 16 — — beträgt die Fourrage nach der Cammer-Taxa in
Zurechnung,

3749589 — 12 — 5 $\frac{1}{2}$ pf. Summa, und bleiben

4250310 — 11 — 6 $\frac{1}{2}$ pf.

Hierzu tragen bey

Die Ober- und Nieder-Lausitz, Merseburg und Zeitz, item Mannsfeld und
Querfurth wegen der Militz-Steuern

399845 Rthlr. 12 gr.

Die 7 Creyse und 3 Stifter durch die
Steuer-Anlagen

3850465 — —

4250310 Rthlr. 12 gr. —





Anlagen

zu denen Anmerckungen.

Nachdem Ihre Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Nachricht zugekommen, was gestalt sowohl die Kaiserlich Königliche als auch die Reichs-Executionis-Armee in Dero Chur-Sächsischen Lande nunmehr in der längst erwünschten Absicht, solche von der landfriedbrüchigen Vergewaltigung, worinnen sie zwey volle Jahre hindurch befangen gewesen, zu befreien; So verschien sich zwar Höchst-Dieselben zu Dero Vasallen und Unterthanen treu devotesten Gesinnungen, wovon sie bishero auch mitten unter den so hart betroffenen Drangsalen mannigfaltige Gattungen ausnehmender Proben zu ihren unvergeßlichen Ruhm dargeleget, allergnädigst, daß sie über diesen werckthätigen Anstalten zu ihrer Erlösung ein trostvolles Vergnügen schöpfen werden, finden aber dennoch aus der Besorgniß, wie die von dem Gegentheil mit so vieler Gefährde heimlich und öffentlich beschenehen Vorbildungen mancherley ganz ungegründeter Umstände und Absichten, und daraus erwachsender gleich unrichtiger Folgen, die Gemüther ein und anderer Unterthanen, besonders auf dem Lande, welche so wenig von dem eigentlichen Zusammenhange der öffentlichen Angelegenheiten, hinlängliche Kentniß, als die zu Unterscheidung des wahren, von dem falschen erforderlichen Fähigkeiten besitzen, irre machen, und zu wiederigen Berragen verleiten möchten, nöthig, und der Landesväterlichen Obliegenheit gemäß zu seyn, allen und jeden Einwohnern in Dero getreuen Erb-Landen hierdurch bekannt zu machen, was massen, Sr. Königl. Majestät, so wohl

von

von Ihro Majestät dem Kaiser, als auch von der Kaiserin Königin Majestät die kräftigen Versicherungen empfangen, wie die, gedachte Armee commandirende Generalität, nach denen ihr deshalb wiederfahrenen gemessenen Befehlen, die Chur-Sächsischen Lande nicht anders als freundschaftlich in allen Stücken und Vorfällen behandeln, mithin selbige so viel nur immer möglich schonen, auch allen Excessen ernstlichen Einhalt thun, und woserne ja hier oder dar dergleichen verübet, mithin dadurch wirkliche Schäden verursacht worden wären, diese, wenn sie erweislich gemacht, behörig vergüten, auch die daran Theil nehmenden, exemplarisch bestrafen lassen werden. Dergleichen gewierige Erklärungen verdienen billig eine dancknehmige Erwiederung, und da solchergestalt von freundschaftlich agirenden Truppen die wenigsten Beschwerlichkeiten, welche von dem Krieg an sich untrennbar, zu befürchten, hingegen ohne dererelben wirklichen Beystand, die Errettung von Sachsen, aus denen Händen dererjenigen, welches selbige durch fortwährende Erpressungen von brauchbarer Mannschaft, baaren Mitteln und Natural-Lieferungen, durch unerträgliche Svann- und Hand-Frohn-Dienste auch durch mannigfaltige andere schlechterdings unersetzliche Beschädigungen binnen kurzer Zeit völlig zu Grunde gerichtet haben würden, keinesweges zu hoffen; So befehlen Höchstermeldte Ihre Königliche Majestät allen und jeden Dero Vasallen, Beamten, Stadt- und andern Gerichts-Obrigkeiten, Einwohnern, und Unterthanen, in Dero gesammten Chur-incorporirten und übrigen Landen hierdurch so allergnädigst als ernstlich denen darinnen vor jeso stehenden Kaiserl. Königl. und Reichs-Executions-Armeen wie überhaupt allen Vorschub und guten Willen zu erweisen, so auch insonderheit zu desto mehrer Beförder- und Erleichterung derer auf die Conservation und das gemeine Beste des Landes abgezielten Krieges-Operationen

nen mit denen zu ihrer Subsistenz unentbehrlich jedoch ohnmöglich mit sich führen könnenden Natural-Bedürfnissen, ob schon solche Zug um Zug so fort bey der Lieferung zu bezahlen, die Umstände nicht gestatten, dennoch gegen die darüber von denen darzu bestellten Empfängern zu gewarten habende Quittungen, sonder die geringste Hinterhaltung ihrer Vorräthe, und mit desto bereitwilligern Eysen zu statten zu kommen, da sie eben dadurch, die zu ihrem ungleich grösseren Schaden gereichende Fouragier- und andere gewaltsame Wegnehmung derer Nothwendigkeiten, und die damit verknüpfte Ausschweifungen vermeiden, diejenigen aber, welche dergleichen ohnweigerlich herbey geschaffet, sich deren bald möglichsten baaren und richtigen Vergütung in billigmässigen Preiß zuverlässig versichert halten können; Die zu Wahrnehmung des Landes Wohlfarth in hoc frangenti ausdrücklich bevollmächtigte bey beyden Armées befindliche Königl. Commissarii, werden den treu gehorsamsten Ständen mit ihren Beyrath und Unterstützung hierunter an Hand gehen, immassen denn auch denselben die Insinuation dieses Patents in denen Provinzjen und deren Creysen, wo es nöthig, aufgetragen worden.

Urkündlich haben Ihre Königliche Majestät solches durch Ihre Höchsteigenhändige Unterschrift bestärket, und Dero Königliches Innseigel demselben vorzudrucken allergnädigst anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Warschau den 2ten Septembr. 1758.

AVGVSTVS Rex.

(L. S.)

Heinrich Gr. v. Brühl.
Friedrich Traugott Ferber.

No. 2.

No. 2.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen &c. &c. finden uns durch das Pflichtenfrigte Betragen, womit der Beste unser Geheimer Krieges-Rath Wolf Christian von Schönberg, die bey der Anwesenheit eines Corps Kayserl. Königlichcr Truppen in unserm Marggrafthum Ober Lausitz ihm in abgewichenen 1757. Jahre aufgetragen gewesenen Geschäfte, sowohl zu allgemeiner Zufriedenheit derer gedachten Truppen, als zu der Landes-Bestmöglicher Erleichterung zu besorgen, sich beeifert bewogen, demselben hierdurch gnädigsten Auftrag und Vollmacht zu ertheilen, daß da die zu Befreyung Unserer getreuen Erb-Lande bestimmte Kayserl. Königl. auch Reichs-Executions-Armee nebst anderen annoch dazustossenden Hülfz-Truppen, und zwar vielleicht in verschiedenen Corps nach Sachsen ehesten einrückten dürften, er einem Theile derselben dahin zu folgen, mithin sowohl überhaupt alles dasjenige, was in Unseren gesamtten Chur-incorporirten und andern Landen, nach Erheischung derer sich ergebenden Fälle und Umstände zu deren Conservation, auch derer getreuen Vasallen und Unterthanen Erleichterung dienlich und ersprießlich seyn möchte aufmerksamst zu beobachten, und vermittelst geziemender Vorstellungen bey der commandirenden Generalität zu bewürcken, als auch insonderheit sich dafür, damit von niemanden der Hülfz-Truppen weder Cammer-Steuer und General-Accise, Rationes und Portiones, Ritterschaftliche Donativ, auch andere Gelder und Gefälle, wie solche nur Nahmen haben (inmassen selbige vermöge der beyden jüngsten bekandten Conventionen resp. zu Unserer Renthe-Cammer und denen Land-Ständen gehörig) am wenigsten aber an Privat-Baarschaften das mindeste weg und an sich zu nehmen, noch auch die Unterthanen und Contribuenten, an Abstattung ihrer Prästationen durch Verbothe oder in andere Wege

Wege zu behindern, vielmehr die Inwohner möglichst zu schonen und glimpflich zu tractiren, die genaueste Mannszucht zu halten, auch die bedürftige Lieferungen und andere unentbehrliche Erfordernisse (von deren zeitige Herbeyschaffung an Ort und Stelle, jedoch genaue Sorgfalt allerdings zu tragen) in billigmäßigen Preis baar zu bezahlen nachdrücklich zu verwenden, auch zu diesem Behuf nicht nur mit Unseren Finanz-Collegiis, sondern auch mit denen Deputirten der treugehorsamsten Stände, nicht weniger mit denen Creys-Commissarien so schriftlich als mündliche Bernehmung zu pflegen haben solle; Gestalten Wir Uns dann auch von diesen insgesamt einer gleich-vertraulichen Correspondenz mit dem Geh. Krieges-Rath von Schönberg über sothane gemeinnützige Obliegenheiten zuversichtlich in Gnaden versehen, auch dannhero letztern neben der von Uns zu gleichem Zweck, theils Unsern würcklich Geh. Rath, Landes-Hauptmann und Ritter des Pohlen. weissen Adler-Ordens Grafen zu Solms ertheilten Haupttheils aber Unsern Cammerherrn von Ponicau beydes unter heutigem dato verlichenen besondern Vollmacht darüber, zu seiner Legitimation und Beglaubigung dieses Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Inseigel ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben Warschau, den 14 Aug. 1758.

AUGUSTUS Rex.

(L. S.)

Gr. v. Brühl.

Friedrich Traugott Ferber.

Decret.

vor den Hrn. Geh. Rath von Schönberg zu seiner Legitimation, um bey der in Sachsen bey bevorstehenden Krieges Operationen commandirenden Generalität das beste und die Conservation daziger Lande und Unterthanen besorgen zu können.

No. 3.

No. 3.

EXTRACT

der Vorstellung der Clevischen deputirten Stände.

Es geschiehet gar nicht in der Absicht, um sich durch falsche Ausflüchte von den fernern Kriegskosten frey zu machen. Vielmehr müssen die vorigen Lieferungen, die man durch allerhand außerordentliche Mittel herbey geschafft hat, und die Kräfte des Landes weit übersteigen, wider diese Vorwürfe zum Bürgen dienen. Es ist bloß das Unvermögen und die Unmöglichkeit, die Fortdauer so vieler Anlagen zu ertragen, welche diese Provinzen bewegt, Sr. Excellenz Gnade anzusehen. Man darf nur folgende Umstände in Erwägung ziehen, um sich völlig davon zu überzeugen:

1) Ist es laut dem Bericht vom 27sten Julii und dem beigefügten Aufsatz ausgemacht, daß sich die Kriegskosten bis dahin belaufen haben auf

1536157

2) Seitdem verlangt man von diesen Ländern eine Anzahl von 3340100 Rationen, welche, wenn man sie außerhalb Landes zu erkaufen im Stande wäre, gewiß betragen würden

1260000.

3) Ist es gewiß, daß, wenn man die Forderungen in Absicht des Holzes zum Einheizen, für Lichte, für Steinkohlen und andere Winterquartierkosten auf eben den Fuß, wie es in einigen Gegenden die jetzt im Lande einquartirten 40 Escadrons und 3 Bataillons sich anzumassen scheinen, fortsetzen sollte, diese Kosten noch steigen würden auf

400000.

4) Da außerdem die Truppen verlangen, daß man ihnen die Rationen, die sie entbehren können, an Gelde bezahlen soll, so würde dadurch die Summe des baaren Geldes, in einer Zeit von 5 Monaten, noch ohngefähr vermehret werden mit

1200000.

5) Verlangt man alle Arten von Unkosten zum Behuf der Lazarether, welche sich belaufen könnten bis auf

4000.

R 2

6) Ist

6) Ist es sehr wahrscheinlich, daß die Einquartierung der Soldaten, die jetzt im Lande die Winterquartiere haben, einen jeden Bürger täglich 5 Sous koste, welche ein jeder gern bezahlen würde, um davon befreuet zu bleiben; daß also diese Last monatlich in diesen dreym Provinzen auf 200000 Thaler sich belaufen, und in 5 Monaten ausmachen würde 1000000.

7) Zur Verwaltung der Magazine, und zum Unterhalt der dabeystehenden Bedienten verlangt man 2 Sous auf die Ration, und man hat sogar zum Voraus 400000 Livres deshalb auf das Land angewiesen, welches auch noch eine Post machen würde von 500000.

8) Schon den 27sten Julii stiegen die Kosten für die außerordentlichen und verderblichen Dienste mit Wagen, Karren und Pferden, ingleichen für die grosse Anzahl Pionniers, welche die Provinzen liefern mußten, auf 400tausend Thaler; weil die Bauerngezwungen waren, ihre Wirthschaft liegen zu lassen, ihre Pferde zu verderben, und diesen ganzen Dienst auf ihre eigene Kosten, und sogar bis in fremde und entfernte Lande, zu verrichten. Und eben diese Last hat seit den 27sten Julii Tag vor Tag bis jetzt fortgedauert, und wird dadurch um so mehr unerträglich, weil man zu gleicher Zeit eine grosse Anzahl Fuhrwerke zum Anfahren des Holzes, der Fourage und andere Nothwendigkeiten, in die Magazine des Landes, nöthig hat. Inzwischen will man solches nicht höher in Rechnung bringen, als ohngefehr auf 250000.

Wir behalten uns vor, solches vollständig zu beweisen.

9) Außerdem verlangt man eine außerordentliche Contribution von 800000.

10) Für Salvogarden und andere Tractamenter 400000.

11) Endlich soll das Land auch noch die gewöhnliche Contribution liefern 400000.

12) An Steuern, an Accise, Servis und andern Artikeln,

ekeln, welche zusammen jährlich heranlaufen auf eine Summe
von 200000.

Summa 5160157.

Da nun diese Summe der 5 Millionen 160157 Rthlr. die gewöhnliche Contribution des Landes, die den Einwohnern außerdem schon an sich selbst sehr zur Last fällt, mehr denn 12mahl übersteigt, so ist die Möglichkeit gar nicht abzusehen, wie selbige eine so außerordentliche Last von einem solchen Umfange und Gewicht bestreiten könnten. Vielmehr muß jedermann gesehen, daß es in dem gegenwärtigen Fall sehr billig sey, diesen armen Provinzen zu gut kommen zu lassen, daß sie gleich zu Anfang des Krieges sich dergestalt angegriffen und gezwungen wurden anderthalb Millionen Thaler weit über ihr Vermögen zu liefern, und wenn man überdem bedencken will, daß sie sich außerdem zu einer Million Rationen anheischig gemacht haben, die sie nach dem jetzigen Preise nicht unter 340000 Rthlr. liefern können; da sie ferner verbunden sind, den bey ihnen gegenwärtig einquartierten 40 Escadrons und 9 Bataillons an Holz, an Steinkohlen, an Licht und andern Winter-Quartier-Kosten, eine Summa von beynabe 400000 Rthlr. zu liefern; ohne zu rechnen, was es jedem Bürger kostet, seinen Mann zu unterhalten: so ist es unwidersprechlich, daß dieses alles mögliche ist, was diese Provinzen übernehmen können.

No. 4.

Pro Memoria.

Es haben Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürst. Durchl. zu Sachsen ic. Unser allergnädigster Herr unter andern in der Anlage sub A. uns allergnädigst aufgetragen, die Veran- staltung zu treffen, daß alle und jede Sächsische Soldaten und andere junge tüchtige Manns-Personen, welche bey de- nen Ihrigen zu Hause laiciren und zeithero sich versteckt auf-
gehal-

R 3

gehalten, durch die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in denen Meißnischen und Erz-Gebürgischen Orten, auch in andern Gegenden, wohin dergleichen Avis sicher und ohne Bloßstellung derer Obrigkeiten und Unterthanen zu jenseitigen Ressentiments zu bringen, gesammelt, und zu dem Ende ihnen zu ihrer eigenen Rettung aus des Feindes Händen die Warnung bekannt gemacht werden solle, sich an die in der abschriftlichen Beyfuge sub B. benannten Orter in Sicherheit zu begeben, und bey denen daselbst zu besserer Erreichung solcher Absicht, angestellten Officiers anzumelden, welche sie zu des Herrn und des Landes Dienst weiter anwenden, und an sichere Orte abschicken, auch vor ihre Verpflegung Sorge tragen werden. Wobey ihnen zugleich die positive Versicherung gegeben werden soll, daß wenn man sie gleich mittlerweile zu Sächsischen Krieges-Diensten zöge, sie dennoch darinnen nach künftiger Beruhig- und Sicherstellung des Landes wider ihren Willen keinesweges beybehalten, vielmehr, da man ohnehin sodann Unterthanen und Fabriquanten und Handwerker gnung bedürfen möchte, sie derselben gern und willig erlassen werden sollten. Wir haben daher Ew. Hochwohlgebohrnen zu ersuchen, solches in dem Ihnen anvertrauten Erzeße durch die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Expedition zu setzen. General-Stabs-Quartier-Berggieshübel am 20sten October 1758.

Er. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen allergnädigst verordnete Landes-Commission.

Friedrich Ludwig Graf zu Solms.
Johann Friedrich von Ponickau.

A. EX.

A.

EXTRACT

Schreiben Sr. des Herrn Premier-Ministre, Grafen
von Brühl Excell. d. d. Warschau am 25 Sept. 1758.

Geben dieser Officier erwehnet in seinem Briefe, wie in denen
Aemtern, so gegenwärtig unter dem Schutze der Kayserl.
und Königl. Reichs-Armee sich befinden, eine Menge hiebovo-
riger Sächsischer Soldaten bey denen Ihrigen laicieren; deren
Rettung aus des Feindes Händen, in welche sie, wenn, Gott
verhüte solches, unsers Freunde Sachsen wieder verlassen müs-
sen, sodann ohnfehlbar verfallen, wollen zu des Herrn und Lan-
des Dienst auch derer Leute eigenen Besten, Erw. Excell. und
der Herr Cammerjuncker von Ponickau, den ich mit Vermel-
dung meines Empfehlung darumb ebenfalls ersuche, besonders zu
Herken zu nehmen, folglich durch die Beamten und Gerichts-
Obrigkeiten, in denen Meißnischen und Erz-Gebürgischen
Grevysen, auch in andern Gegenden, wohin dergleichen Avis
sicher und ohne Bloßstellung derer Obrigkeiten und Untertha-
nen zu jenseitigen Ressentiment zu bringen, ermeldten hier und
dar versteckten Sächs. Soldaten, auch andern jungen tüchtigen
Manns-Personen, eines Theil die Warnung, sich an die ih-
nen zugleich bekannt zu machende Orte in Böhmen in Sicher-
heit zu begeben, andern Theils zugleich die positive Versiche-
rung, daß, wenn man sie gleich mittlerweile zu Sächsischen
Kriegesdiensten zöge, sie dennoch darinnen, nach künftiger Be-
ruhig- und Sicherstellung des Landes, wider ihren Willen kei-
nesweges beybehalten, vielmehr, da man ohnehin, sodann Un-
terthanen, Fabricquanten und Handwerker gnug bedürfen
möchten, sie derselben gern und willig erlassen werde, ertheilen
lassen. Vor dieser salvirenden Mannschafft, Verpfleg- und
weiterer Transportirung zu Unseren bey der Königl. Französ.
Armee

Armee befindlichen Truppen, werden Ew. Excell. nicht minder fernere Sorgfalt zu tragen geruhen. Ich beharre mit schuldigster Hochachtung

Ew. r. r.

Gr. v. Brühl.

An des würckl. Geh. Rath's Grafen
zu Solms Excell.

B.

SPECIFICATIO

Dererjenigen Derter, wo sich die aus dem Preussischen Dienst evadirte Sächssische Soldaten und Landes-Unterthanen zu melden haben:

- 1) In dem jedesmaligen Haupt-Quartier des R. R. Gen. Feld-Marschalls, Gr. von Daun Excell., daselbst bey dem Sächssischen Herrn Hauptmann von Mehrfeld.
- 2) In dem jedesmaligen Haupt-Quartier des commandirenden Herrn General-Feld-Marschalls Prinzen von Zwenbrücken Durchl. daselbst bey dem Sächssischen Herrn Rittmeister von Münckwitz.
- 3) In dem jedesmaligen Haupt-Quartier des Herrn. Gen. von Hadick Excell. bey dem Sächss. Hrn. Cornett Hartung.
- 4) In dem Städtgen Königstein, oder der Stadt Pirna bey dem Sächssischen Hrn. Lieutenant Baron von Mantuffel.
- 5) In Marienberg bey dem Sächssischen Hrn. Lieut. v. Pistoris.
- 6) In Eger bey dem Sächss. Hrn. Obrist-Lieut. v. Gesperfon.
- 7) In Erfurth bey dem Sächss. Hrn. Major von Eberstein.
- 8) In Schleusingen bey dem Sächss. Hrn. Major v. Megers.

Zu präsentiren:

Größt. Bedra. Markrohlitz. Weischitz. Burg- und Kirch-Scheidungen, auch Baunersroda. Diegenburg. Weiffenschirmbach. Nebra und Gleina. Dechlig. St. Ulrich. Pekkendorf.

* * * *

der
hul:

ühl.

hen

feld:
däch:

nden
cken
von

von

bey
ffel.
oris.
on.
n.
gers.

irch:
iffen:
Pez:

X 2425807







h. 57, 56.

Vd
2945

Kurzgefaßte
S a c h r i c h t

derer

Preußischer Seitz

denen

Schur = Sächsischen Landen

seit dem Anfange

des abgewichenen 1758ten Jahres

bengefügten

Bedruckungen.

Mebst

Königl. Preußischen Anmerkungen.

MENSE MARTIO 1759.

Tom 1. n. 712.